Die rechtliche Natur

des

Standesherrlichen Steuer-Vorrechts

und

sein Umfang nach dem Staatsrechte Bayerns.

Inauguraldissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

der Juristenfakultät

an der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Gustav Rohmer,

Rechtspraktikant.

1893.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Die rechtliche Natur

des

Standesherrlichen Steuer-Vorrechts

und

sein Umfang nach dem Staatsrechte Bayerns.

Inauguraldissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

der Juristenfakultät

an der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Gustav Rohmer,
Rechtspraktikant.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535711_0264

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

§ 2. Die rechtliche Natur der standesherrlichen Vorrechte. Die Bedeutung des Art. XIV d. D. B.A. seit Auflösung des Bundes 5

§ 3. Das Steuerprivileg der Standesherrn im Art. XIV und in der bayer. Deklaration vom 19. März 1807 14

§ 4. Allgemeines über das Steuerprivileg der bayer. Standesherrn . . 18

§ 5. Die Personalsteuerfreiheit 22

1. Was versteht der § 53 unter Personalsteuern? Welche der modernen Steuern sind Personalsteuern im Sinne des § 53 . . 22

2. Die Personalsteuerfreiheit in der Praxis 31

3. Die Frage der Entschädigung im Falle einer Aufhebung der Personalsteuerfreiheit 37

§ 6. Die Steuerpflicht der Standesherrn in Bezug auf Grund-, Haus- und Gewerbesteuer 39

§ 7. Die Gemeinde-Umlagenbefreiung der Standesherrn 42

§ 8. Zollbefreiung 57

Schlußwort 58

Zitierte Autoren.

Berchtold, Art. Standesherrn in Bluntschli u. Brater, dtsches Staatswörterbuch. Bd. X.

Zachariae, H. A., Deutsches Staats- und Bundesrecht. III. Aufl.

„ H. A., Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherrlichen Rechte. Donaueschingen 1867.

Zöpfl, Neueste Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der Standesherrn. Karlsruhe 1867.

Hamann, Dr. jur., Die deutschen Standesherrn und ihre Sonderrechte. Donaueschingen 1888.

Seydel, Bayer. Staatsrecht. 6 Bde. 1884—1892.

Pözl, Lehrbuch des bayer. Verfassgs.Rechts.

Schulze, Dtsches Reichs- und Landes-Staatsrecht. 2 Bde.

Brater, Kommentar zum Distriktsratsgesetz, und zahlreiche Aufsätze in den Blättern für admin. Praxis.

Seisser, Die Gesetze über die direkten Steuern im Kgr. Bayern. 2 Bde.

A. Wagner, Finanzwissenschaft, 2. u. 3. Teil, 1880 u. 1886, 1888.

Weber, neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlg., zit. Weber.

Döllinger's Verordnungen-Sammlg., zit. Döll.

u. a.

§ 1.

Einleitung.

Der zu Paris am 12. Juli 1806 abgeschlossene Rheinbund, jene kurzlebige Schöpfung napoleonischer Politik, hatte 72 reichsständische Fürsten und Grafen aus reichsunmittelbaren Gliedern des römischen Reiches deutscher Nation zu Unterthanen der Rheinbundsfürsten gemacht.

Verlorene Mühe wäre es, eine Berechtigung für diese Gewaltthat zu suchen. Auf der einen Seite stand die brutale Gewalt, auf der andern die Ohnmacht und Hilflosigkeit verkrüppelter Staatsbildungen.

Eine „heilige Notwendigkeit" nennt Treitschke diese, wenn auch nur unvollständige, Vernichtung der Kleinstaaterei. Hatte die Nemesis doch die Kleinen erreicht, die „sich einst mit den Spolien der alten deutschen Monarchie bereichert hatten". Sie benützte freilich, damit die Ironie nicht fehle, die glücklicheren Mitschuldigen als die Vollstrecker ihres Richterspruches.

Am 6. August des gleichen Jahres hörte das ehrwürdige Reich offiziell auf zu bestehen, nachdem es schon seit dem Preßburger Frieden, seit der Anerkennung der Souveränität von Bayern, Württemberg und Baden, eine staatsrechtliche Unmöglichkeit geworden war.

Die „Mediatisierung" der ehemaligen Reichsstände, wie die Subjektion unter die Souveranität der Rheinbundfürsten genannt wurde, sollte nach dem in der Rheinbundsakte ausgesprochenen Willen des Rheinbunds in der Weise vor sich gehen, daß den neu Unterworfenen eine „untergeordnete Landesherrlichkeit mit patrimonialem Charakter" zukommen sollte, wie Zöpfl sich ausdrückt.[1])

[1]) Rhbd. A. 27. Zöpfl S. 6 l. c. spricht hier von Landesherrlichkeit im Gegensatz zu Gutsherrlichkeit, weil den Mediatisierten die mittlere Gerichtsbar-

Im Anschlusse an die Rheinbundsakte erließ der König von Bayern unterm 19. März 1807 eine Deklaration, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr.[1])

Diese Deklaration regelte in ausführlicher und erschöpfender Weise die Stellung der ehemaligen Reichsunmittelbaren und ihr nunmehriges Unterthanenverhältnis; sie ist von allgemeinem Interesse, weil die deutsche Bundesakte auf sie als Basis und Norm verwiesen hat.

Im Gegensatz zu anderen Rheinbundstaaten räumte Bayern den Mediatisierten eine sehr vorteilhafte Stellung ein.[2])

An derselben wurde auch durch die Konstitution vom 1. Mai 1808 und das Adelsedikt vom 28. Juli 1808 nichts geändert.[3])

Weniger glimpflich verfuhren andere Rheinbundsstaaten, z. B. Württemberg,[4]) mit den Mediatisierten und es wäre wohl von dieser Seite künftig ohne weitere Rücksicht auf die Vereinbarungen der Rheinbundsakte und ohne Wohlwollen für die ehemaligen Reichsunmittelbaren vorgegangen worden, hätte nicht ein gewaltiges weltgeschichtliches Ereignis die Auflösung des Rheinbunds und weiterhin die absolute Unsicherheit aller politischen Verhältnisse zur Folge gehabt. Nach dem Sturze des Eroberers ergab sich die unabweisliche Notwendigkeit einer Ordnung und Regelung der europäischen und insbesondere der deutschen Verhältnisse.

Zu diesem Zweck versammelte sich der Wiener Kongreß. Noch einmal hofften die Mediatisierten auf eine Restauration, auf eine

---

keit eingeräumt wurde und diese z. Zeiten des alten Reiches den „Kern und das Wesen der Landesherrlichkeit" ausgemacht habe. S. a. Berchtold S. 107.

[1]) Weber I 126.

[2]) Berchtold S. 168.

[3]) A. A. Berchtold im Staatswörterbuch X S. 169, welcher irrtümlicherweise annimmt, daß durch die Konstitution von 1808 auch die Rechte der Standesherrn berührt worden seien; dies ist jedoch nicht der Fall gewesen. Die Deklaration von 1807 blieb in Kraft bis sie 1818 teilweise durch die Verfassung aufgehoben wurde.

[4]) Zachariae, dtsches. Staats- u. Bundes-Recht I S. 467. A. 2.

Wiederherstellung ihrer früheren „Selbständigkeit" und ihrer illusorischen Macht.

Sie mußte jedoch bald erkennen, daß ihre süßen Träume die Kinder eines bitteren Irrtums waren. Zwar fanden sie manchen warmen Freund, manchen mächtigen Gönner, und auch die Geneigtheit, der Willkür der Einzelstaaten Schranken aufzuerlegen, aber die wenigsten wollten an die Zweckmäßigkeit einer Restitution glauben; fast jedermann war überzeugt, daß die Opfer des Rheinbundes oder besser der modernen Staatsentwickelung sich mit einer wohlfeileren Entschädigung begnügen müßten.

In dem Erzeugnis des Kongresses, der deutschen Bundesakte vom 8. Juli 1815, ward der Artikel 14 den Mediatisierten gewidmet, und zwar um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse „in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand" zu verschaffen.[1])

Der Artikel 14 will nicht ins Detail eingehen, sondern beschränkt sich darauf, die leitenden Grundsätze für die einzelstaatliche Gesetzgebung anzugeben und verweist „zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes" der Mediatisierten auf die obengenannte bayerische Verordnung vom Jahre 1807 als „Basis und Norm".

Die Mediatisierten ließen es an energischem Protest gegen die neuerliche Ignorierung ihres offenbar verletzten Rechts nicht fehlen, ohne etwas anderes zu erreichen, als daß ihr Protest zu den Akten gelegt wurde. Immerhin hatten sie aber infolge der Aufnahme des Art. 14 in die Bundesakte eine gewisse Garantie gegen Vergewaltigung seitens ihrer Souveräne, oder wenigstens die Aussicht auf Schutz beim Bunde erlangt. Dieser Schutz erhielt durch die Wiener Schlußakte, Art. LXIII,[2]) eine bestimmte Form, indem den Mediatisierten bei verweigerter Rechtshilfe oder einer „einseitigen zu ihrem Nachteil erfolgten legislativen Erklärung der in der Bundesakte ihnen zuge-

[1]) S. dtsche. Bd. A. Art. 14, Weber I S. 477.
[2]) S. Weber II S. 48, 49.

sicherten Rechte" der Rekurs an die Bundesversammlung vorbehalten blieb.[1])

Der deutsche Bund verhielt sich von Anfang an gegen die Mediatisierten wohlwollend, und es ist gewiß als die Absicht der Kontrahenten der Bundesakte anzunehmen, die ehemaligen Reichsunmittelbaren nicht schlechter zu stellen, als die Rheinbundsakte es thut. Dies ist von Bedeutung für die Interpretation des Art. XIV, in welchem den Zweifeln und Kontroversen aller Art ein so weites Feld gelassen ist, daß es nicht unerheblich ist, ob man bei der Interpretation im Zweifel zu Gunsten der Mediatisierten entscheidet.

Selbst wenn aber, wie Zöpfl annimmt, der deutsche Bund ebenso, wie der Rheinbund, den Mediatisierten eine beschränkte Landeshoheit belassen wollte, so konnte doch seine Garantie nicht verhindern, daß infolge der zentralisierenden Entwickelung, welche überall unaufhaltsam die Staatsverwaltung nahm, der politische Charakter der standesherrlichen Gebiete verschwand.[2]) Immerhin behielt die Bundesversammlung Beschwerden und Reklamationen der Mediatisierten gegenüber eine wohlwollende Haltung bei bis zur Auflösung des Bundes.[3])

Mit den Ereignissen des Jahres 1866 beginnt eine neue Epoche in der Geschichte der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn und zwar diejenige, in der dieselben auch heute noch stehen. Denn seit der Auflösung des deutschen Bundes hat sich in dieser Richtung nichts geändert.

Die nächste und empfindlichste Folge jenes Ereignisses war für die Standesherrn der Verlust des Schutzes, den der deutsche Bund durch seine Garantie für den im Art. XIV vereinbarten Rechtszustand gewährt hatte. Ein „Surrogat für den verlorenen Bundesschutz", wie es der Fürst von Fürstenberg (in einer Sitzung des Ausschusses des Vereins der deutschen Standesherrn zu Baden-Baden)[4]) am 6. September 1866 als wünschenswert bezeichnete, konnte nicht erwirkt werden. Denn das Deutsche Reich hat die Erbschaft des alten

---

[1]) Weiter ausgebildet durch Beschl. der Bd.-Versammlung v. 15. Sept. 1842. S. Zachariae I S. 473.

[2]) S. a. Hamann, S. 54.

[3]) Zöpfl, S. 143 ff.

[4]) S. Zöpfl S. 181. ff.

Bundes nicht angetreten und ist auch in dieser Beziehung nicht als Rechtsnachfolger des deutschen Bundes anzusehen. In dem Bescheid des Bundesrats vom 28. Februar 1873[1]) auf eine Eingabe des Herzogs von Arenberg-Meppen kam die Auffassung des gegenwärtigen Zustandes zum Ausdruck.

Der Bericht des Justizausschusses ging davon aus, daß die Auflösung des Bundes von den vormaligen Bundesgliedern, wie auch von den Paciszenten der Wiener Kongreßakte ausdrücklich und thatsächlich anerkannt worden sei, daß infolge davon die Vereinbarungen des Art. XIV vom internationalen Standpunkte aus hinfällig geworden seien, und die Rechte der früheren Reichsunmittelbaren keine weitere Basis hätten als die in den partikulären Rechtsnormen begründete.

Die vom Bundesrat vertretene Anschauung ist keine unbestrittene; im Gegenteil ist mit Lebhaftigkeit die Ansicht vertreten worden, daß die Kontrahenten der deutschen Bundesakte trotz der Auflösung des Bundes noch weiterhin an die Vereinbarungen des Art. XIV gebunden seien; auch über die rechtliche Natur der standesherrlichen Rechte sind die Ansichten geteilt.

Bevor wir zu der speziellen Darstellung des standesherrlichen Steuerprivilegs in Bayern übergehen, ist es deshalb notwendig, die Bedeutung des Art. XIV für die gegenwärtige Zeit und die rechtliche Natur der Vorrechte des hohen Adels zu untersuchen.

§ 2.

Die rechtliche Natur der standesherrlichen Vorrechte. Die Bedeutung des Artikel XIV seit Auflösung des Bundes.

I. Mit der Unterwerfung unter die junge Souveränität der Rheinbundsstaaten verschwanden die mediatisierten Glieder des alten Reiches aus der Reihe der deutschen Staaten und gingen von nun an auf in den Staaten, denen sie einverleibt wurden. Soweit die subjizierten Gebiete monarchisch regiert waren, hörte mit dem Akt der Annexion auch die Herrscherstellung ihrer Monarchen auf. Die betreffenden Fürsten und Grafen wurden Unterthanen der neuen

[1]) S. Schultheß, Europ. GeschKal. 1873 S. 81.

Herren ihrer früheren Lande. Sie verloren damit die Rechte, die aus ihrer Stellung deutscher Fürsten und Grafen flossen. Ob dieser Verlust einem Rechtsbruche entsprang oder nicht, ist für die staatsrechtliche Betrachtung der Folgen der Mediatisierung ohne Belang; maßgebend ist für sie allein die Thatsache des geschichtlichen Vorganges; von ihr hat sie auszugehen.[1])

In dem völkerrechtlichen Vertrage, der die Grundlage des Rheinbundes war, verpflichteten sich die verbündeten Fürsten gegenseitig, den neu Unterworfenen gewisse Vorrechte zu gewähren. Insoweit die Kontrahenten ihren Vertragspflichten nachkamen und den Mediatisierten eine bevorzugte Stellung einräumten, wurde dieselbe gewährt im Wege der Landesgesetzgebung, z. B. in Bayern durch die obenerwähnte kgl. Deklaration vom 8. März 1807. Durch diese im Anschlusse an die Rheinbundakte erfolgende Gesetzgebung wurde in den einzelnen Staaten das durch die Mediatisierung neu geschaffene Unterthanenverhältnis geregelt.

Die bevorzugte Stellung, die Bayern oder sonst ein Staat des Rheinbundes den Mediatisierten gewährte, wurde also durch Verleihung seitens der Staatsgewalt im Wege der Gesetzgebung geschaffen; und jene Verleihung, das sogenannte privilegium, ist ihr Rechtsgrund.

Rechte im subjektiven Sinne, welche unmittelbar durch Staatsakt, „durch Privilegium" begründet sind, wie die Vorrechte der Mediatisierten, heißt man nach allgemeinem Sprachgebrauch selbst Privilegien.[2])

Dieser Privilegiencharakter der standesherrlichen Vorrechte wurde bereits von den sogenannten Rheinbunds-Publizisten erkannt und H. A. Zachariae[3]) macht es diesen zum besonderen Vorwurf, in tendenziöser Weise ihre Theorie vertreten zu haben. Die Absicht dieser rheinbündischen Juristen berührt hier weiter nicht. Mögen sie den Mediatisierten gut oder übel gesinnt gewesen sein, auf jeden Fall haben sie hier das Richtige getroffen. An diesem Urteil kann auch

---

[1]) Auf einem prinzipiell verschiedenen Standpunkte stehen die Prätendenten; sie gehen von ihren verlorenen Rechten und dem Rechtsbruch aus, dessen Opfer sie waren.

[2]) Dernburg Pandekten I S. 191 ff.

[3]) Zachariae H. A. Umfang. S. 11.

der Art. 27 der Rheinbundsakte nicht irre machen, in dem es heißt: les princes . . . . conserveront chacun tous les droits seigneuriaux etc. Denn das „conserveront" bedeutet bloß, daß den Mediatisierten Rechte gleichen Inhalts, wie sie bisher schon hatten, auch nach der Veränderung ihrer Rechtsstellung gewährt werden sollten. Der Ausdruck: conserveront läßt allerdings darauf schließen, daß die Rheinbunds-Kontrahenten selbst die Absicht hatten, hinsichtlich dieser gewährleisteten Rechte keine Änderung eintreten zu lassen. Äußerlich und oberflächlich betrachtet ist auch keine Änderung ersichtlich. Um so verschiedener ist dagegen (von der Subjektion an) die Grundlage, auf die sich die durch die Rheinbundakte konservierten Rechte stützten. Vor der Mediatisierung war das rechtliche Fundament der Stellung eines Reichsstands die Verfassung des alten Reiches; nach derselben beruhte die neu erworbene Stellung desselben, wenn sie auch mit der früheren manches gemeinsam haben mochte, auf der Verfassung des Staates, dem er nun unterthan war.

Die rechtliche Natur der standesherrlichen Rechte hat sich durch die Begründung des deutschen Bunds und die Bestimmungen des Art. XIV der Bundesakte nicht geändert. Jene sind geblieben, was sie waren, Privilegien der Staatsgewalt.

Die deutsche Bundesakte enthält die Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrags, welcher Rechte und Pflichten der Vertrags-Kontrahenten, der deutschen Staaten, begründet, und nur der Kontrahenten. Speziell der Art. XIV hat den Mediatisierten keine Rechte begründet, sondern auch er berührt unmittelbar nur die kontrahierenden Staaten. Denn sie sind in ihrer legislativen Freiheit durch ihn beschränkt worden; sie verpflichten sich in ihm, dem Bunde gegenüber, einen den Grundzügen des Art. XIV entsprechenden Rechtszustand den Mediatisierten zu verschaffen. Sie übernahmen diese Verpflichtung gegen den Bund, welcher andererseits den Art. XIV, wie alle anderen, unter seine Garantie nahm, d. h. die Erfüllung des Art. XIV im Notfall erzwingen wollte. Nachdem der Bund aufgehört hatte, zu existieren, erloschen damit selbstverständlich sämtliche Verpflichtungen gegen den Bund. Seit dem Jahre 1866 ist also die Garantie des Bundes weggefallen, und mehr noch: sind alle durch Art. XIV begründeten Pflichten der deutschen Bundesstaaten erloschen; damit ist

die Schranke für die Gesetzgebung der einzelnen Staaten in Bezug auf standesherrliche Rechte gefallen.

Eine bloße Konsequenz des Charakters der deutschen Bundesakte, als eines völkerrechtlichen Vertrags, welcher Rechte und Pflichten allein der kontrahierenden Staaten dem Bunde gegenüber begründet, führt dahin, der Bundesakte, und zwar sowohl der I. Abteilung über die Verfassung, als auch der II. über die besonderen Bestimmungen, seit der Auflösung des Bundes jede rechtliche Wirksamkeit im Sinne einer fortdauernden Beschränkung der kontrahierenden Staaten abzusprechen.

Damit soll natürlich die große Wichtigkeit der Bundesakte und besonders des Art. XIV für die Interpretation der während des Bundes emanierten diesbezüglichen Landesgesetze nicht in Abrede gestellt werden.

II. Die hier vertretene, gegenwärtig wohl herrschende[1]) Anschauung, welche zu dem in der Erklärung des Bundesrats ausgesprochenen Resultate gelangt, steht im Widerspruch mit den, insbesondere von Zachariae, Zöpfl und Schulze vertretenen Ansichten, die mit geringen Modifikationen von allen mehr oder weniger übereinstimmend ausgeführt werden.

H. A. Zachariae — l. c. S. 13 — betont besonders, daß die Bundesakte nur Bestandteile des früheren Rechtszustands der Mediatisierten konservieren, bezw. gewisse Surrogate dafür gewähren wolle, — S. 33, daß die nach der Bundesakte den Mediatisierten zustehenden und in den einzelnen Bundesstaaten zu gewährenden Rechte „auf der Basis ihrer staatsrechtlichen Stellung z. B. des Reiches und der von ihnen besessenen Landeshoheit“[2]) beruhen, also nicht „als von der Staatsgewalt der einzelnen Bundesstaaten neu verliehene Privilegien“ betrachtet werden können.

[1]) S. a. Seydel I 610.

[2]) Die hervorgehobenen Worte zitiert Zachariae aus dem preuß. Ges. v. 10. Juni 1854, betr. Restitution verletzter standesherrlicher Rechte. An sich ist es falsch, bestehende Rechte auf eine Basis zu gründen, die gar nicht mehr besteht. Daß die Basis der staatsrechtlichen Stellung der Mediatisierten zur Zeit des Reichs nicht mehr existiert, ist unbestritten. Es ist nur logisch, daß mit seiner Basis der ganze Bau zusammenstürzt.

In Bezug auf das „konservieren" können wir auf unsere oben entwickelte Ansicht verweisen.

Im übrigen scheint Zachariae den rechtlichen Grund der standesherrlichen Rechte, welcher im privilegium, im Staatsakt, liegt, zu verwechseln mit den Motiven, welche zu einer Privilegierung geführt, und den historischen Gründen, welche de lege ferenda eine Privilegierung angezeigt und berechtigt erscheinen ließen.

Zachariae führt weiter im direkten Anschluß an die oben zitierte Stelle aus, daß die Mediatisierten nur unter diesem, auf völkerrechtlichem Vertrage beruhenden, Vorbehalt der Konservierung eines Teils ihrer alten Rechte in die gegenwärtige Staatsordnung eingefügt worden seien. An ihn schließt sich Zöpfl — S. 185 l. c. — an, bezw. der Fürst von Fürstenberg[1]), welcher noch schärfer erklärt, daß „der Art. XIV die Bedingungen enthält, unter welchen die Mediatisierung erfolgte, bezw. erneuert und bestätigt wurde".

Augenscheinlich sind dies vollkommen willkürliche Annahmen, die von der Bundesakte selbst in keiner Weise unterstützt werden und geradezu falsche, weil es sich thatsächlich nie um eine bedingte Mediatisierung oder um einen bedingten Besitz der mediatisierten Gebiete gehandelt hat. Daran ändert auch der Kommissions-Bericht des K. K. Präs.Gesandten vom 24. Mai 1819 nichts, der ebenfalls von einer bedingten Unterordnung spricht.[2])

Eine Variante bringt Schulze, der im übrigen sich eng an Zachariae anschließt, in Bezug auf die rechtliche Natur der standesherrlichen Vorrechte. Er erklärt dieselben für vertragsmäßige, und zwar sollen die Mediatisierten aus völkerrechtlichem Vertrag, der Bundesakte, unmittelbar Rechte erworben haben.

Wie sollten aber Unterthanen Rechte aus einem völkerrechtlichen Vertrage erwerben, dessen Kontrahenten die Staaten des deutschen Bundes waren?

Schulze gibt darüber in folgender Weise Aufschluß[3]): „Un-

---

[1]) Zöpfl — S. 181 — ist wohl der Vater des Fürstenbergischen Ausspruchs.

[2]) Zöpfl, S. 145.

[3]) Schulze, I 401 (bezw. Zachariae H. A., territor. Umfang S. 11, dem sich Schulze wörtlich angeschlossen hat.)

mittelbare Kontrahenten werden allerdings nur die Bundesstaaten, aber auch die mediatisierten Häuser haben aus den zu ihren Gunsten getroffenen Bestimmungen des Art. XIV, welche sie ausdrücklich oder stillschweigend angenommen haben, unzweifelhaft Vertragsansprüche gewonnen."

Fast möchte es scheinen, als habe Schulze das privatrechtliche Verhältnis eines Vertrags zu Gunsten Dritter vorgeschwebt, bei welchem dem Dritten, obwohl er kein Vertragskontrahent ist, doch klagbare Rechte aus dem Vertrage erwachsen können.

Ein solches Verhältnis bietet für das bürgerliche Recht eine schwierige Konstruktion, sein Analogon auf dem Gebiet des Völkerrechts ist aber dann vollends eine Unmöglichkeit, wenn der begünstigte Dritte zu einem der Kontrahenten im Unterthanenverhältnis steht.

Denn Unterthanen können nie aus einem völkerrechtlichen Vertrage ein Recht auf Erfüllung dieses Vertrages erwerben, selbst wenn sie Interessenten sind.

Offenbar wurde Schulze zu dieser Abschweifung ins Privatrecht gedrängt durch das im Art. 63 der Wiener Schlußakte den Mediatisierten gewährte Beschwerderecht, als wäre dieses etwa im Analogon des privatrechtlichen Klagerechts.

Allein wie Seydel[1]) mit Recht bemerkt, aus diesem Beschwerderecht vertragsmäßige Rechte ableiten zu wollen, wäre ebenso verfehlt, wie etwa aus Art. 29 und dem dort ganz allgemein zugestandenen Beschwerderecht wegen Justizverweigerung.

Der deutsche Bund konnte ein vertragsmäßiges Recht von Unterthanen auf Erfüllung des Art. XIV nicht deklarieren, weil es ein solches nicht gibt[2]), er konnte durch die Gewährung des Beschwerderechts nur sein eigenes Interesse an der Erfüllung manifestieren.

Es ist vielmehr festzuhalten, daß aus einem Staatsvertrage

---

[1]) Seydel I S. 608.

[2]) Art. 63 der Wiener Schlußakte spricht auch nicht von solchen Rechten, sondern im Gegenteil von dem Rechte des Bundes selbst. „Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen der Mediatisierten einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der ..... verpflichtet." S. Weber, II S. 48.

den Unterthanen der vertragsschließenden Staaten weder Rechte noch Pflichten erwachsen.

„Zur Befolgung der in einem Staatsvertrag vereinbarten Regeln werden die Unterthanen nicht durch den Staatsvertrag selbst, sondern erst durch staatlichen Befehl, diese Regeln zu befolgen, verpflichtet;“ [1]) ebensowenig erwerben die Unterthanen Rechte aus dem Staatsvertrage selbst, sondern erst aus dem in Erfüllung dieses Vertrages erlassenen Gesetze.

C. Hamann hält, wie Zachariae und Zöpfl, in seinem 1888 erschienenen Werke über die Standesherrn prinzipiell daran fest, daß die Bundesakte den Mediatisierten nicht Rechte gewährt, sondern ihnen nur solche belassen und verbürgt hat. Das letztere, die Garantie des Bundes, ist zuzugeben; dagegen ist u. E. der Streit, ob die Bundesakte Rechte gewährt oder belassen hat, überhaupt ein müßiger, weil die Bundesakte weder das eine noch das andere konnte; der deutsche Bund konnte keine Rechte unmittelbar gewähren, weil er im Gegensatz zum Bundesstaat nur ein völkerrechtlicher Verein war, der eine gesetzgebende Gewalt überhaupt nicht hatte.

III. Auch über die Folgen der Auflösung des Bundes sind die Meinungen geteilt. Wir haben oben unsere Ansicht dahin ausgesprochen, daß seit dem Jahre 1866 die vertragsmäßigen Verpflichtungen der deutschen Staaten gegen den Bund erloschen, daß also, insoweit der Bund der Freiheit der einzelstaatlichen Gesetzgebung Schranken gesetzt hat, diese gefallen sind. Dagegen haben natürlich Landesgesetze, die infolge von Bundesbeschlüssen, bezw. überhaupt in Erfüllung vertragsmäßiger Pflichten gegen den Bund erlassen sind, durch die Auflösung des Bundes keineswegs von selbst ihre Existenz verloren [2]), es müßte denn sein, daß sie das Bestehen des Bundes zur Voraussetzung ihrer Geltung haben.

Einen anderen Standpunkt nehmen Zachariae, Zöpfl, Schulze, von Rönne, Hamann ein.

Darüber konnte natürlich kein Zweifel bestehen, daß die I. Abt. der deutschen Bundesakte über die Verfassung des Bundes ihre Geltung

[1]) Laband d. RSt.R. I S. 658.

[2]) S. a. Mandry, ziv.-rechtl. Inh. d. RGes. S. 47. Zachariae l. c. S. 86.

verloren hat und eine Garantie des Bundes oder das Beschwerderecht des Art. 63 der Wiener Schlußakte nicht mehr besteht. Der Streit beginnt bei der Frage: verpflichtet der Art. XIV die ehemaligen Kontrahenten jetzt noch?

Zachariae, der hier, ähnlich wie Schulze, von „Rechtszusicherungen" spricht, „die zu integrierenden Bestandteilen der privativen Rechtssphäre der Beteiligten gemacht wurden," bejaht diese Frage in Konsequenz seiner oben zitierten Ansicht über die rechtliche Natur der standesherrlichen Rechte, ebenso Schulze.[1])

Zöpfl S. 186 l. c. hält sogar die Kontrahenten der Rheinbundsakte in ihrem Verhältnis zu den Mediatisierten noch an die Bestimmungen derselben gebunden, um wie viel mehr muß er also auch der Bundesakte für alle Zeiten Kraft und Geltung zugestehen.

Im gleichen Sinne wie Zachariae u. a. spricht auch Hamann aus, daß die Gesetzgebungsgewalt der Einzelstaaten zwar thatsächlich ungebunden, aber nicht auch rechtlich vollständig frei geworden sei, weil nämlich der Rechtstitel der Standesherrn unabhängig von der Bundesgarantie sei; der unabhängige Rechtstitel „beruht" wie bei Zachariae u. a., auf der imaginären Basis längst entschwundener Größe und Macht und der im Jahre 1815 erfolgten Anerkennung sämtlicher deutschen Staaten. Die letztere erfolgte dem Bunde gegenüber und kann nur darin erblickt werden, daß die deutschen Bundesstaaten durch die Vereinbarung des Art. XIV anerkannten, die Ausstattung der Standesherrn mit den in Art. XIV genannten Rechten sei billig und recht. Die Ansichten von Billigkeit und Recht ändern sich aber im Laufe der Zeit, und es ist gewiß nicht anzunehmen, daß die Kontrahenten des Art. XIV Rechte den Standesherrn verleihen wollten, welche für alle Zeiten unverletzlich seien (Zachariae hat auch von Anerkennung der Unverletzlichkeit der alten Rechte gesprochen).

Schärfer formuliert würde die strittige Frage wohl lauten: Ist die einseitige Aufhebung irgend eines ehemals vom Bunde garantierten standesherrlichen Vorrechts ein Rechtsbruch?

---

[1]) An H. A. Zachariae schließt sich v. Rönne, preuß. Staats-R. II 313. 314, in ziemlich undeutlicher Weise an.

Wir müssen von unserem Standpunkte aus diese Frage verneinen. Rechte, die der Staat gegeben, kann er auch wieder nehmen. Auch wohlerworbene Rechte einzelner Staatsbürger, d. h. landesgesetzlich begründete oder verfassungsmäßig festgestellte Rechte, müssen fallen, wenn sie in Konflikt mit dem Interesse des Ganzen kommen, wenn ihre Aufhebung eine politische Notwendigkeit ist.

Hiezu ist, wie auch Zachariae im deutsch. Bd.- u. St.R.[1]) für alle andern, als standesherrlichen jura quaesita anerkennt, keine Bedrohung der Existenz des Ganzen erforderlich durch die Rechte einzelner, sondern es genügt, um ihre gesetzliche Beseitigung zu rechtfertigen, der unlösliche Widerspruch mit einem „für die Leitung des Staats als heilsam anerkannten Grundsatz".

Die standesherrlichen Rechte sind wohl überall in die Verfassungen aufgenommen worden. Ihre Aufhebung ist nur dann ein Rechtsbruch, wenn sie sich vom Gesichtspunkt der politischen Notwendigkeit aus nicht rechtfertigen läßt, oder wenn sie in verfassungswidriger Weise geschieht.

Freilich werden der Staat einer-, die Privilegierten andererseits selten die Frage übereinstimmend beantworten, ob die Aufhebung eines Vorrechts thatsächlich notwendig ist. Die Entscheidung hierüber steht jedoch dem Staate, bezw. den zur Gesetzgebung berufenen Organen desselben allein zu. Kommen doch Rechte in Frage, die einseitig vom Staate verliehen sind.[2])

Prinzipiell ist festzuhalten, daß seit Wegfall der Bundesgarantie die standesherrlichen Rechte sich in nichts unterscheiden von wohlerworbenen Rechten anderer Staatsbürger.

IV. Wenn ihre Aufhebung beschlossen ist, so wird sich bei den Privilegien, welche, wie das am meisten auf seine Berechtigung

---

[1]) H. A. Zachariae, dsch. St.- u. Bd.R., 2. Auflage, II S. 115.

[2]) Übereinstimmend mit unserer Auffassung im Ganzen: Mot. z. Entwurf des preuß. Gesetzes, betr. die Aufhebung der Befreiung von ordentl. Personal-Steuern z. Entsch. S. 8: „Die preuß. Staatsregierung hat stets angenommen, daß die Standesherrn eine unmittelbare Berechtigung nicht aus dem A. XIV BA., sondern nur aus dem Landesrecht herleiten können, auf dessen Gestaltung allerdings die bundesrechtl. Vorschriften, so lange dieselben in Kraft bestanden, bestimmend eingewirkt haben."

angegriffene Steuerprivileg, im Lichte einer finanziellen Begünstigung erscheinen, die Frage erheben, ob die Aufhebung mit Entschädigung oder ohne eine solche zu erfolgen hat.

Primär handelt es sich hier natürlich darum, ob überhaupt Entschädigungen zu gewähren sind oder nicht. Für die Beantwortung dieser bedingenden Vorfrage wird vom politischen Standpunkt aus hauptsächlich die innere Berechtigung, bezw. die Nichtberechtigung des aufzuhebenden Privilegs, vom rein juristischen aber der Rechtstitel, unter dem es erworben ist, ins Gewicht fallen (ob sub titulo oneroso oder lucrativo.)

Erst in zweiter Linie, wenn eine Entschädigung von jedem Gesichtspunkt aus billig erscheint, ist das Maß der zu gewährenden Entschädigung von Interesse.

Auf diese beiden Fragen ist unten zurückzukommen. Soviel nur ist jetzt zu bemerken, daß die Feststellung der Entschädigung immer einseitig von der Staatsgewalt aus erfolgen muß, bezw. nie ein Recht des Privilegierten auf seinerseitige Mitwirkung bei dieser Feststellung anerkannt werden darf.

Denn die Anerkennung eines solchen Rechts würde in Widerspruch stehen mit dem Rechtsgrund des Privilegs, welches auf staatlicher, im Wege der Gesetzgebung erfolgter Oktroyierung beruht.

§ 3.

Das Steuerprivileg der Standesherrn im Art. XIV und in der bayerischen Deklaration vom 19. März 1807.

Der Art. XIV der deutschen Bundesakte nennt eine Reihe von standesherrlichen Vorrechten; wir haben uns nur mit dem in Abs. b erwähnten Steuerprivileg zu beschäftigen.

Der Abs. b lautet:

„b) sind die Häupter dieser (der im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen) Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegierteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung."

Die Häupter der mediatisierten Häuser und ihrer Familien sollen also in Ansehung der Besteuerung die privilegierteste Klasse bilden

in dem Staate, zu dem sie gehören, d. h. in dem Staate, dem ihr ehemals reichsständisches Gebiet einverleibt ist.[1])

Über den Superlativ „privilegierteste Klasse" hat sich eine Konterverse entsponnen.

Es wurde nämlich interpretiert, die D. BA. habe nur für den Fall, daß es überhaupt Privilegien hinsichtlich der Besteuerung in dem betreffenden Staate gäbe, für die Standesherrn eine erhöhte Privilegierung verlangt, nicht aber in absoluter Weise eine Privilegierung.[2])

Diese Interpretation würde aber der ganzen Tendenz des Art. XIV wenig entsprechen, der doch unzweifelhaft den Standesherrn gegenüber allen andern Unterthanen, sei es nun privilegierten oder nicht privilegierten, eine bevorzugte Stelle einräumen will. Wenn überhaupt der Superlativ mit Vorbedacht gewählt ist, woran man mit Recht[3]) zweifeln kann, so ging man wohl von der ziemlich zutreffenden Voraussetzung aus, daß es in allen Staaten hinsichtlich der Besteuerung privilegierte Unterthanen gäbe.

Es ist hiernach die Absicht des Bundes dahin zu verstehen, daß die Mediatisierten unter allen Umständen mit Steuerprivilegien ausgestattet würden.

Dieser Auffassung pflichtete auch die Bundesversammlung bei, indem sie der württembergischen Regierung gegenüber auf die Beschwerde des Fürsten Thurn u. Taxis eine Steuererleichterung nach dem Absatz b für geboten erklärte, andererseits aber wies sie eine vom Grafen Waldeck Namens der Mediatisierten gestellte Forderung auf Steuerbefreiung ab, wie ja auch eine solche in keiner Weise durch die BA. garantiert ist.[4])

---

[1]) Seydel, I S. 605, 606, Anm. Es können dies auch mehrere Staaten sein; in solchen Fällen sind die Häupter der mediatisierten Familien regelmäßig in allen diesen Staaten als Standesherrn anerkannt.

Die Bedeutung des „gehören" ist sehr kontrovers. Zachariae interpretiert: „in dem Staate, dessen Unterthanen sie sind." Territor. Umfg. S. 29.

[2]) S. Berchtold, D. St.W. B. X S. 192. Die württembergische Regierung gewährte infolge dessen den Mediatisierten keine Steuerbegünstigung.

[3]) Treitschke, dtsche. Geschichte I 698.

[4]) S. Berchtold, l. c. 192. Kommiss. Wortr. v. 24. Mai 1819.

Also nicht gänzliche Steuerbefreiung, sondern nur Steuererleichterungen verlangt der Art. XIV.

Steuererleichterungen können in einem sehr verschiedenen Umfange gewährt werden. Nachdem die Bundesakte über diesen nichts enthält, kommen die subsidiären Bestimmungen der K. bay. Deklaration vom 19. März 1807[1]) in Betracht.

Dort ist in Abschn. H sub Ziff. 10 das Prinzip aufgestellt: „Es hat in den mediatisierten Landen keine Steuerfreiheit Platz."[2])

In Widerspruch mit diesem prinzipiellen Ausschluß aller Steuerfreiheit tritt die Ziff. 12, welche den Mediatisierten Zollbefreiung gewährt, hinsichtlich aller zum eigenen Hausgebrauch der Standesherrn erforderlichen Konsumtibilien. Ziff. 13 statuiert Freiheit von der Entrichtung der Chausseegelder innerhalb des mediatisierten Gebietes. Dagegen wurde sub Ziff. 11 die provisorische Belegung der Domänen und Güter der mediatisierten Herren nach dem Maßstab des Steuerbeitrags der bayerischen Stände angeordnet.[3])

Der Personal-Steuern ist in der Deklaration keine Erwähnung gethan. Dementsprechend wurden die Standesherrn in Bayern zum „Familienschutzgeld", welches unterm 25. November 1808 an die Stelle der bisherigen sehr mannigfaltigen Personal-Steuern trat, und gemäß Ziff. 11 zur Grund- und Dominikal-Steuer herangezogen.[4])

---

[1]) Weber, I S. 126.

[2]) Bezieht sich sowohl auf die Mediatisierten selbst, als auch auf deren ehemalige Unterthanen, wie sich aus der Fassung des Art. ergibt.

[3]) Die Rhb.Akte, deren Ausführungsgesetz ja die Deklar. v. 15. März 1807 war, hatte in A. 27 die Bestimmung:

„In Betreff der Auflagen sollen ihre Domänen und Güter mit den Gütern und Domänen derjenigen Fürsten gleichgestellt werden, unter deren Souveränität sie zufolge gegenwärtigen Traktats kommen; oder wenn kein Prinz dieses Hauses Immobili besäße, so sollen sie den Domänen und Gütern der am meisten privilegierten Klasse gleichgehalten werden."

Es ist zu beachten, daß von den „vormals reichsständischen" Besitzungen weder die Rhb.-Akte noch die bay. Dekl. spricht, sondern von den „Domänen und Gütern".

[4]) Die in Ziff. 11 ausgesprochene Belegung nach dem Maßstab der privilegierten bayer. Stände war ausdrücklich provisorisch. Die Steuerlast wäre

Die deutsche Bundesakte könnte also durch die bayerische Deklaration nur durch Ziff. 12 u. 13 ergänzt werden. Eine derart geringfügige Gewährung von Steuererleichterungen lag aber durchaus nicht in der Absicht des Bundes. Dem konnte sich auch die Krone Bayern nicht verschließen, als sie bei der Oktroyierung der Verfassung im Jahre 1818 ein neues, mit der Deklaration vom Jahre 1807 in den meisten Stücken übereinstimmendes, sie in manchem jedoch zum Zwecke der Erfüllung des Art. XIV der Bundesakte abänderndes Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn erließ. Dieses Edikt wurde als IV. Beilage der Verfassungsurkunde angeschlossen; es behandelt die Besteuerung der Standesherrn in den §§ 53 ff.

Durch die Bestimmungen des Verfassungs-Edikts wurden die Ziff. 10 und 11 der Deklaration abgeändert und dadurch gemäß § 65, IV. Beilage, aufgehoben. Die Ziff. 12 und 13 wurden dagegen ausdrücklich im § 56 bestätigt.

Wir lassen die Bestimmungen der bayerischen Verfassung vom 26. Mai 1818, §§ 52 ff. hier wörtlich folgen:

§ 52.

In Ansehung der sämtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bei den Bestimmungen der Deklaration vom J. 1807, nach den bisher beobachteten Entschädigungsnormen. Jedoch wird

§ 53.

den Standesherrn als Ehrenvorzug die bisher nur den Mitgliedern des Kgl. Hauses zugestandene Freiheit von allen Personalsteuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreiung der Schloßgebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesammt bleiben zwar infolge der bereits im J. 1807 vollzogenen Aufhebung aller

---

auch eine sehr gerinfügige gewesen, doch konnten sich die Mediatisierten nur wenige Monate dieser Milde freuen, indem eine A. V. v. 8. Juni 1807 Gleichheit der Abgaben und Aufhebung sämtlicher Exemtionen proklamierte. (Wohl im Hinblick auf A. 27 Rhb.-A. wurden nun auch die kgl. Domänen herangezogen.)

Steuerfreiheiten im Königreich den sämtlichen Staatsauflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundesakte Art. 14 die Standesherrn für die privilegierteste Klasse insbesondere in Ansehung der Besteuerung erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Teile des Betrages der ordentlichen Grundsteuer, Haussteuer und Dominikalsteuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkommt, bei einem Kgl. Rentamt angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bei der Abteilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Kapitalstock einer solchen Rente gleichkommender Anteil auf die Staatskasse übernommen werden.

§ 54.

Zu allen außerordentlichen Umlagen, sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherrn gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beizutragen.

§ 55.

Von Gemeinde-Umlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreit, woferne sie nicht Vorteile aus dem Gemeindeverbande ziehen.

§ 56.

Die in der Kgl. Deklaration vom J. 1807 den Standesherrn eingeräumte Freiheit von Zoll und Weggeld wird bestätiget. Auch ist ihnen gestattet, ihre Naturalprodukte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen mauthfrei einzuführen.

Bevor wir jedoch zur Besprechung der an erster Stelle gewährten Personalsteuerfreiheit übergehen, erscheint es angezeigt, einiges Allgemeine über das Steuervorrecht der Standesherrn in Bayern zu erwähnen.

§ 4.

Allgemeines über das Steuerprivileg der bayerischen Standesherrn.

I. Alle Vorrechte der Mediatisierten kann man passend einteilen in die speziellen standesherrlichen und in die allgemeinen Rechte

des hohen Adels in Deutschland [1]) oder, wie Berchtold sie nennt, in die dinglichen und in die persönlichen, d. h. in Rechte, welche die Mediatisierten bloß in dem Staate ansprechen können, dem sie durch ehemals reichsständischen Besitz angehören, und in Rechte, welche unabhängig von solchem Besitz in allen deutschen Staaten, sei es unter der Voraussetzung des Staatsbürgerrechts, sei es ohne dieselbe den hochadeligen Familien zugebilligt werden.

Zu welchen von beiden Kategorien das Steuerprivileg gehört, ist in der Theorie bestritten; die einen rechnen es zu den speziell standesherrlichen, indem sie sich wohl mit Recht auf ihre Interpretation des Abs. b des Art. XIV stützen [2]), die andern, besonders Zachariae, erweitern den territorialen Umfang dieses Privilegs über die Grenzen des Staats, in dem die ehemals reichsständischen Besitzungen liegen, und wollen es als ein allgemeines Recht des deutschen hohen Adels in jedem deutschen Staate unter der Voraussetzung der Staatsangehörigkeit gewährt wissen. [3])

Die Gesetzgebung, welche begreiflicherweise überhaupt das Bestreben hat, bei dem Erteilen von Privilegien sparsam zu verfahren, entschied sich in Bayern für eine Beschränkung des Steuerprivilegs auf die bayerischen Standesherrn, was ja im Falle der Gewährung von Grundsteuerfreiheit selbstverständlich ist und nur für die Be-

---

[1]) U. E. ist es nicht richtig von Rechten der „deutschen Standesherrn" zu sprechen, weil es eigentlich keine deutschen Standesherrn gibt, sondern nur preußische, bayerische, württembergische u. s. w. Dagegen wird man diese gemeinsamen Rechte erschöpfend bezeichnen mit den „Rechten des deutschen hohen Adels", welche, wie Zachariae c. Golther mit Recht bemerkt, nicht auf die Rechte der Ebenbürtigkeit und entsprechende Titulatur beschränkt werden können, und auch nicht beschränkt worden sind, wie A. E. v. 12. Juli 1862, betr. die Angelegenheit der in Bayern nicht standesherrlich begüterten, aber staatsangehörigen Grafen Pückler-Limburg beweist. Dieselbe gewährte dem Grafen Pückler außer den allgemein anerkannten Rechten der Titulatur und Ebenbürtigkeit die Rechte der Autonomie, in fremde Dienste treten zu dürfen, Freiheit von der Wehrpflicht, nicht aber die Personalsteuerfreiheit. In der A. E. lag freilich eine gewaltsame Interpretation der IV. Beilage.

[2]) S. oben S. 16.

[3]) S. insbes. Berchtold S. 192; Zöpfl S. 103; Zachariae S. 29, 30.

freiung von Personalsteuern zweifelhaft sein kann, wie denn auch Zachariae (S. 30) die verfassungsmäßig bloß den Standesherrn gewährte Personalsteuerfreiheit nach seiner Auslegung des Abs. b, Art. XIV allen im Unterthanenverband stehenden Mediatisierten vindiziert.

Die Beschränkung des Steuerprivilegs auf die bayerischen Standesherrn ist nicht ausdrücklich ausgesprochen, wurde aber nie bezweifelt, weil sie aus dem ganzen Inhalt der IV. Beilage hervorgeht. Denn die IV. Beilage hat lediglich, wie Seydel mit Recht sagt, die bayerischen Standesherrn im Auge und behandelt dementsprechend die Besteuerung derselben im direkten Anschluß an die gutsherrlichen Rechte, Einkünfte und Gefälle der Standesherrn, wie dies auch die Deklaration vom J. 1807 that.[1])

Das Steuerprivileg der §§ 53 ff. IV. Beilage ist also ein speziell standesherrliches Recht. Sein Charakteristikum ist, daß es für diejenigen Häuser erlischt, welche aufhören, standesherrliche in Bayern zu sein. Diese Folge hat nach V.-U. Tit. VI § 2, Ziff. 4 der Verlust der vormals reichsständischen, im Königreich Bayern gelegenen Herrschaften.

Die betreffenden Familien bleiben übrigens trotzdem hochadelige und behalten die allgemeinen Rechte des deutschen hohen Adels; sie können aber nicht mehr einen Ehrenvorzug beanspruchen, wie er speziell den bayerischen Standesherrn im § 53 durch die Gewährung der Personalsteuerfreiheit zugesichert ist.

II. Es dürfte angezeigt sein, an dieser Stelle die Familien aufzuzählen, deren Häupter noch heute zu den bayerischen Standesherrn zählen und als erbliche Reichsräte im Reichsrat des Königreichs sitzen.

Es sind dies die folgenden Häuser:

I. Fürstliche Häuser:
   1. Hohenlohe-Schillingsfürst,
   2. Öttingen-Spielberg,
   3. Thurn und Taxis,

---

[1]) S. a. M. E. v. 3. Juli 1818 u. A. E. v. 29. April 1820. Weber II S. 37.

4. Fugger-Babenhausen,
5. Leiningen,
6. Öttingen-Wallerstein,
7. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg,
8. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg,
9. Waldburg-Zeil-Trauchburg,
10. Hohenlohe-Bartenstein.

II. Gräfliche Häuser:

11. Castell-Castell,
12. Castell-Rüdenhausen,
13. Erbach-Erbach,
14. Fugger von Kirchberg-Weißenhorn,
15. Ortenburg,
16. Rechtern-Limpurg-Speckfeld,
17. Schönborn-Wiesentheid,
18. Waldbott-Bassenheim,
19. Quadt-Wickradt-Isny,
20. Giech,
21. Fugger-Glött,
22. Pappenheim.[1])

In § 53 wird den Standesherrn die Freiheit von allen Personalsteuern „für sie selbst und ihre Familien" bewilligt. Durch M.-E. v. 6. Juli 1818 wurde dies dahin interpretiert, daß „der § 53 überhaupt nur auf die Familienhäupter oder die Besitzer der vormals reichsständischen Fürstentümer, Graf- und Herrschaften, keineswegs auf die Nebenlinien dieser Häuser Anwendung findet".

Brater, in den Bl. f. a. Pr. V S. 280, hat wohl das Richtige getroffen, wenn er unter Familie die Gemahlin und die Blutsverwandten in gerader Linie versteht.

III. Das örtliche Geltungsgebiet der ganzen IV. Verfassungs-

[1]) Die Grafen Pappenheim waren reichsständische Personalisten: im Sinne der D. BA. also keine standesherrliche Familie. Die Rechte einer solchen wurden ihnen jedoch durch mehrere kgl. Verordnungen verliehen, s. bes. die A. E. v. 27. Januar 1825. In denselben wurden jedoch ausdrücklich die §§ 49 mit 60 der IV. Beilage ausgenommen. Die Familie Pappenheim genießt also nicht des Steuerprivilegs der §§ 53 ff.

Beilage ist beschränkt auf das diesseitige Bayern durch die A. E. vom 5. Oktober 1818, welche die durch die besonderen Verhältnisse des „Rheinkreises" erheischten Modifikationen der Verfassung enthält.

IV. Schließlich sei hier der § 54 der IV. Beilage erwähnt; derselbe bestimmt die Heranziehung der Standesherrn zu allen außerordentlichen Umlagen und zwar sowohl Staats- als Kreisumlagen,[1]) schließt also eine Sonderstellung der Standesherrn für solche Fälle aus.[2])

§ 5.

Die Personalsteuerfreiheit.

I. Ihr Umfang im Sinne der Verfassung.

Die Krone Bayern erfüllte die in der Bundesakte übernommene Verpflichtung, die Standesherrn hinsichtlich der Besteuerung zu privilegieren, indem sie in die IV. Beilage der Verfassungsurkunde die §§ 53, 54, 55, 56 einfügte.

Inhaltlich von größtem Gewicht ist von diesen der § 53.[3])

Derselbe bewilligte Freiheit von allen Personalsteuern und in gewissem Umfange von der Hausteuer. Im übrigen sollten die standesherrlichen Grundbesitzungen den sämtlichen Staatsauflagen unterworfen bleiben, wie dies ja schon durch die Verordnung vom 8. Juni 1807 bestimmt worden sei. Der § 53 hat dadurch die Steuerpflicht der Standesherrn in nahezu erschöpfender Weise behandelt und war für die Steuerverhältnisse des damaligen Bayern vollkommen genügend.

Unter Personalsteuern konnte nur eine Steuer, die Allgemeine Familiensteuer vom 10. Dezember 1814 gemeint sein, und unter den Steuern auf ihre übrigen Besitzungen die Grund-, Dominikal-, Haus- und Gewerbesteuer. Außer diesen Steuern gab es im J. 1818 noch eine direkte Steuer, eine Zugviehsteuer, welche in § 53 nicht erwähnt ist.

---

[1]) § 54 spricht von Uml. auf den Bezirk und versteht darunter Regierungs-Bezirk.

[2]) S. a. M. E. v. 2. März 1819 (Döll. IV S. 130), betr. die Heranziehung der Standesherrn zu Kriegskostenperäquations-Umlagen.

[3]) S. o. S. 17.

Die damaligen direkten Steuern in Bayern (d. h. dem für die standesherrliche Privilegierung allein maßgebenden, diesseitigen bayerischen Rechtsgebiet) setzten sich also zusammen aus einer Familiensteuer und einem Ertragssteuersystem, welches sich noch auf die Besteuerung von Immobilien und denselben gleichstehende Rechte beschränkte (die Gewerbesteuer bezog sich allein auf die konzessionierten Gewerbe). Dazu kam noch die Zugviehsteuer, welche aus der früheren Mähnat-Anlage oder dem Weggeld-Surrogat hervorgegangen war.

So lange das Steuersystem auf diesem Punkte beharrte, konnte die Interpretation des § 53 keine Schwierigkeiten machen. Als aber die Stenergesetzgebung im J. 1848 einen gewaltigen Schritt vorwärts that, an die Stelle der allgemeinen Familiensteuer eine allgemeine Einkommensteuer modernen Charakters setzte und das Ertragssteuersystem durch eine Steuer auf die Kapitalrente vervollständigte, hielt zwar nicht die Praxis, die in jenen bewegten Tagen mit wichtigeren Fragen beschäftigt war, wohl aber die Theorie es für notwendig, den Begriff „Personalsteuer" im Sinne der Verfassung mit Beziehung auf die neu eingeführten Steuern zu untersuchen. [1])

Waren die beiden neuen Steuern Personalsteuern im Sinn des § 53, oder nur die allgemeine Einkommensteuer, oder etwa gar keine der beiden?

Dies waren die Fragen, welche damals aufgeworfen und verschieden beantwortet wurden, die aber auch für die gegenwärtige Zeit von nicht geringerem praktischen Interesse sind.

Sie können nicht gelöst werden ohne ein näheres Eingehen auf die Personalsteuer des J. 1818.

In Ausführung des § 53 erklärte eine Verordnung vom 1. Juli 1818 die Standesherrn für frei von der allgemeinen Familiensteuer, charakterisierte dieselbe also dadurch als eine Personalsteuer im Sinne der Verfassung. [2])

---

[1]) Karl Brater in den Bl. f. a. Pr. Bd. V. Pözl in seinem bay. Verfassgs.R., nahm ihm gegenüber den entgegengesetzten Standpunkt ein, ohne ihn jedoch widerlegt zu haben.

[2]) E. Müller, Hat der Staat das Recht, die Standesherrn zur Ein-

Die allgemeine Familiensteuer war durch Verordnung vom 10. Dezember 1814 eingeführt worden, während gleichzeitig das Familienschutzgeld aufgehoben wurde. Dieses war durch Verordnung vom 25. November 1808 an die Stelle der sämtlichen bis dahin zur Erhebung gelangenden „Personalsteuern" getreten. Es wurde nämlich durch die gleiche Verordnung eine bunte Menge von Auflagen beseitigt, welche in dem jungen, aus den verschiedenartigsten Bestandteilen zusammengeschweißten Königreich zum größten Teil noch aus der Zeit des früheren Regiments bestanden. Unter diesen von der zitierten Verordnung sämtlich Personalsteuern genannten Auflagen finden sich Kopfsteuern, Herdstättgelder, dann Schutzgelder, Schutzverwandtensteuern, Hirtenschutzgelder, offenbar Steuern, die vor der Verordnung vom 8. Juni 1807 auf den hörigen, jedenfalls allein auf den nicht privilegierten Unterthanen lasteten; es waren auch solche darunter, die bloß auf bestimmte Klassen gelegt waren, z. B. Fortifikationssteuern der Geistlichkeit in Tyrol, Judenkopfgelder, Judenleibzoll, Totenfälle an leibeigenen Personen, dann solche mit Gebühren-

---

kommensteuer heranzuziehen, Leipzig 1892, S. 9, sucht den Begriff Pers.St. zu definieren unter Hinweis auf den bei Pözl erwähnten Harl, einen im Anfang des 19. Jahrhunderts in Bayern „verbreiteten Schriftsteller", welcher als Beispiele von Pers.St. die Kopfsteuer und das bis 1814 bestehende Familienschutzgeld aufführt. Müller folgt ihm nur hinsichtlich der Kopfsteuer und erklärt die Kopfsteuer für die einzige Pers.St.; die Fam.St. des J. 1814, die ja gewiß keine „reine Kopfsteuer" war, sei also keine Pers.St. und die Befreiung der Standesherrn von ihr unvereinbar gewesen mit dem Wortlaut des § 53. U. A. war sie offenbar keine Pers.St. im Sinne E. Müllers. Dagegen ist es eine andere Frage, ob sie nicht eine Pers.St. im Sinne des § 53 war, und für die Beantwortung dieser Frage ist gewiß von entscheidender Wichtigkeit, daß die Verordnungen v. 9. Juli u. 9. Septbr. 1818 die Fam.St. für eine Pers.St. erklärten. Die Verfassung konnte nicht daran denken, die Standesherrn allein von den Kopfsteuern zu befreien; denn Kopfsteuern gab es damals, in Bayern wenigstens, keine mehr, und man konnte auch nicht vermuten, daß als ordentliche Steuer eine Kopfsteuer wieder eingeführt würde; von einer außerordentlichen Kopfsteuer dagegen, die ja denkbar gewesen wäre, wenn auch nicht wahrscheinlich, hätte der § 53 die Standesherrn auch nicht befreien wollen.

Müller kommt auf Grund seiner Definition von der Pers.St. zu dem Resultat, daß die Standesherrn in Bayern einkommensteuerpflichtig sind. Der Beweis, auf den es ankam, ist ihm nicht gelungen, daß nämlich die Verf. unter Pers.St. reine Kopfsteuer versteht.

Charakter, wie Hochzeitgelder, Brautgulden, Manumissionsgebühren. Alle diese, noch im J. 1808, also nur 10 Jahre vor der Oktroyierung der Verfassung, Personalsteuern genannten Auflagen, haben das gemein, daß sie sich nicht an einen steuerbaren Ertrag knüpfen, sondern ohne Beziehung auf seine Quelle das Einkommen des Steuerpflichtigen trafen, und insofern ist der Ausdruck „Personalsteuer" auch gerechtfertigt, wenn gleich heute ein guter Teil dieser Auflagen nicht unter die Steuern, sondern unter die Gebühren gerechnet wurde.[1])

Nach der Verordnung vom 25. November 1808 ersetzte das „Familienschutzgeld" die aufgehobenen Personalsteuern. Dasselbe sollte von jedem Familienoberhaupt bezahlt werden, d. h. von jedem im Königreich ansässigen Individuum mit selbständigem Erwerbe, und zwar sollte es entrichtet werden nach 8 Klassen; Minimalsteuerbeitrag war 20 Kreuzer, Maximalsteuerbeitrag 12 fl. Die Klassifikation richtet sich, wie § 9 bestimmt, nach dem Stande der Personen, und um diesen klassifizieren zu können, nimmt sie, jedoch in großen Abstufungen, auf die Renten und den Erwerb des zahlungspflichtigen Familienoberhauptes Rücksicht. Die Steuerpflichtigen wurden dementsprechend nach dem Maßstab ihrer jährlichen Gesamtsteuer aus „Vermögen und Gewerbe" in die Klassen eingeteilt, mit Ausnahme der Taglöhner, die von vornherein in die I. Klasse verwiesen wurden. In besonderer Weise mußte man auch auf öffentliche und private Beamte Rücksicht nehmen; dieselben wurden nach der Größe ihres Gehalts in die einzelnen Klassen eingeteilt.

„Was hiegegen die Rentierer aus bloßen Kapitalien, ohne den Besitz oder nur mit einem unbedeutenden Besitz eines besteuerten Guts oder Gewerbes, betrifft, so werden diese Fälle ohnehin nur selten und nur bei angesehenen Personen eintreten.

Weil jedoch die Untersuchung des Kapitalienstands der Privatpersonen gar nicht in unserem System liegt, so verordnen wir, daß dergleichen Rentierern die selbstige Einschreibung in eine der höchsten drei Klassen überlassen werden soll."

---

[1]) Solche Verwechslungen kommen auch heute noch vor, wie z. B. die bayer. „Gebühr" für das Halten der Hunde gewiß keine Gebühr im technischen Sinne, sondern eine Steuer ist.

Die Kapitalrente als solche wird hier also nur hereingezogen, insoweit ein Einkommen lediglich aus Kapitalrente besteht.

Es ist begreiflich, daß die Resultate dieser Steuer mit ihren außerordentlich niedrigen Sätzen nicht befriedigten. Sie wurde denn auch schon im J. 1814 durch Verordnung vom 10. Dezember aufgehoben und ersetzt durch die allgemeine Familiensteuer, welche im Charakter von dem Familienschutzgeld nicht verschieden, wohl aber in mancher Beziehung verbessert ist. Die allgemeine Familiensteuer verändert nichts hinsichtlich des Steuersubjekts, wurde aber nach zehn Abteilungen erhoben, ohne daß ein Maximalsteuerbetrag aufgestellt worden wäre.

Die Familiensteuer ergänzte die Gewerbesteuer speziell in Bezug auf die freien Gewerbe, setzte einen festen Satz für alle unbesoldeten Schreiber, Lehrer, Künstler, Schriftsteller ohne jede Rücksicht auf die Höhe des Einkommens fest und belegte besoldete, pensionierte, apanagierte, sustentierte Individuen mit einer Steuer von 1/4 % ihres Reineinkommens. Hinsichtlich der Besteuerung der „Rentierer" ist kein Fortschritt gegen das Familienschutzgeld wahrzunehmen. Fast in gleicher Weise, auf Grund eigener Fassion, wurden sie mit einem Maximalsatz von 12 fl. herangezogen. Schließlich wurde die Hauptmasse der Steuerpflichtigen, die Zahler der Grund-, Haus-, Dominikal-, Gewerbe-Steuer, mit Zuschlägen zu den betr. Ertragssteuern belegt.

Die allgemeine Familiensteuer ist eine Subjektsteuer, weil der Steuerzahler in den Vordergrund gestellt ist unter Abstraktion von dem Ertrag gebenden Objekte, wenn auch nicht, wie bei einer Klassifikation nach Ständen unmöglich, ganz abgesehen wird von der Art des Einkommenserwerbs, und nähert sich einer allgemeinen Einkommensteuer, indem sie jegliches Einkommen, ohne Unterschied, ob es schon durch Besteuerung seiner Quelle getroffen ist oder nicht, heranzieht. Auch Kopfsteuerelemente finden sich in ihr, wie die ohne jede Rücksicht auf die Höhe des Einkommens mit dem festen Satze von 1 fl. 30 kr. erfolgte Belegung der unbesoldeten Schreiber, Schriftsteller 2c.

Charakteristisch ist das Absehen von einer Besteuerung der Kapitalrente neben Arbeitseinkommen und die schüchterne Heranziehung der ausschließlich von ihren Renten lebenden Kapitalisten.

Von jedem Gesichtspunkte erscheint sie immerhin auch nach der heutigen Terminologie als Personalsteuer.[1])

Den Personalsteuern stehen gegenüber die „Realsteuern", und in diesen Gegensatz sind auch im § 53 die Personalsteuern gebracht. Er bezieht sich auf die Verschiedenheit der Bemessungsgrundlage. In Bezug auf die Steuerquelle sind Personal- und Realsteuern gleich, sie ist immer das Einkommen des Steuersubjekts.

Und gerade die Identität der Steuerquelle erklärt, daß eine allgemeine Einkommensteuer, welche die Summe aller Erträgnisse und allen Erwerbs belastet, in eine Reihe von einzelnen Realsteuern zerlegt werden kann, in eine Steuer auf den Arbeitslohn, die Kapitalrente, den Unternehmergewinn 2c. In gleicher Weise könnte man auch sagen, oder vielmehr ist auch gesagt worden, die allgemeine Familiensteuer enthält eine Kapitalrentensteuer; allerdings zieht sie die Kapitalisten heran, aber bloß diejenigen, die lediglich von ihren Renten leben. Ihr Einkommen besteht lediglich aus Kapitalrente und eine Steuer auf ihr Einkommen wird immer zur Steuer auf ihre Kapitalrente. Doch zog man den Kapitalisten nicht heran, um die Kapitalrente zu besteuern, — im Gegenteil, davor schreckte man zurück[2]), — sondern um auch diese Klasse der Staatsbürger einer Besteuerung zu unterwerfen.

Brater hält nun diese Besteuerung der Kapitalisten, wenn man so sagen will, für die Urzelle der bayerischen Kapitalrentensteuer; die Familiensteuer erklärt er im allgemeinen für eine Erwerbssteuer (Steuer auf den Arbeitsverdienst) und gibt zu, daß die Einfügung der Kapitalrentensteuer in diese eine Inkonsequenz sei. Nachdem die allgemeine Familiensteuer als eine Personalsteuer im Sinne des Edikts anzusehen sei, müsse man schließen, daß auch die Kapitalrentensteuer unter die Personalsteuern im Sinne des Edikts zu rechnen sei.

Bei diesen Annahmen muß natürlich auch der entgegengesetzte Begriff der Realsteuer einen andern Inhalt im Sinne der Verfassung haben, als heute. Um diesen zu entwickeln, setzte Brater weiter als

---

[1]) S. Wagner, Finanzwissenschaft, II. Bd. S. 159, 160.
[2]) S. S. 32.

unstreitig voraus, daß das Edikt im § 53 eine erschöpfende Verfügung im Betreff aller Steuergattungen habe treffen wollen, und schließt dann, daß das Edikt unter Realsteuern ausschließlich die Steuern auf die Rente aus unbeweglichem Besitz und demselben gleich geachteten dinglichen Rechten versteht, also nur die Grund-, Dominikal-, Haus- und Gewerbesteuer, unter Personalsteuern dagegen die übrigen direkten Steuern, wie oben ausgeführt.

Dadurch, daß Brater die Kapitalrentensteuer eine Personalsteuer im Sinne der Verfassung nennt, wurde er gezwungen, den Begriff der Realsteuer in der angegebenen Weise einzuschränken und auf der andern Seite dem der Personalsteuer eine Ausdehnung zu geben, die dem Wortsinne der Benennung widerspricht.

U. E. ist es irrtümlich, bei Abt. VI der allgemeinen Familiensteuer von einer Kapitalrentensteuer zu sprechen. Brater selbst gibt zu, daß bei seiner Charakterisierung der allgemeinen Familiensteuer als einer Erwerbssteuer die Einfügung einer Kapitalrentensteuer inkonsequent ist. Die Annahme einer Inkonsequenz ist aber den Regeln der Interpretation zuwider, wenn sie eine selbstgeschaffene ist, und wenn sie, wie hier, verschwindet, sobald man die allgemeine Familiensteuer für das ansieht, was sie ist, nämlich den Vorläufer der allgemeinen Einkommensteuer.

Bei der allgemeinen Einkommensteuer wird es nicht verwunderlich sein und noch weniger inkonsequent, wenn der ausschließlich von seinen Renten Lebende herangezogen wird. Freilich verschwindet mit der Inkonsequenz auch die sogenannte Kapitalrentensteuer, denn die Besteuerung der Kapitalisten im Rahmen einer allgemeinen Einkommensteuer ist eine Steuer nicht auf die Kapitalrente als solche, sondern auf das zufällig in Kapitalrente bestehende Einkommen.

Wenn man nun in der Personalsteuer keine Kapitalrentensteuer verborgen sehen kann, so ist man zugleich auch der Schwierigkeit enthoben, unter „Realsteuern" etwas anderes zu suchen, als wir jetzt zu finden gewohnt sind. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Kapitalrentensteuern zu den Realsteuern zu zählen sind, ebenso wie Grund-, Haus-, Dominikal- und Gewerbesteuern.

U. E. ist die allgemeine Familiensteuer, wie oben ausgeführt, keine Erwerbssteuer, sondern eine Steuer, die am besten ver-

glichen werden könnte mit der modernen allgemeinen Einkommensteuer. Es ist aber unmöglich, eine Steuer, wie wir sie nicht mehr haben, in genau treffender Weise zu subsumieren unter die Spezialbezeichnung einer modernen Steuer.

Heranziehung aller im Königreich Ansässigen, die im Genusse selbständigen Einkommens stehen, Klassifikation derselben nach dem Stande, und nur teilweise durchgeführte Abstraktion von der Quelle des Einkommens sind die charakteristischen Merkmale dieser Steuer, welche die Verfassung wohl berechtigt war, unter die Generalbezeichnung „Personalsteuern" zu subsumieren, ohne daß man ihr deswegen die Absicht unterschieben könnte, einen ganz neuen Begriff hierunter zu verstehen.

Wenn das Edikt von Personalsteuern sprach, so hatte es zunächst wohl die allgemeine Familiensteuer im Auge, wählte aber den allgemeinen Ausdruck, weil ein solcher bei dem mannigfachen Wechsel in der Steuergesetzgebung eines Staates, der noch dazu gerade unter der Herrschaft eines Provisoriums stand, geboten schien.

Das Edikt bewilligt den Standesherrn Freiheit von allen Personalsteuern als einen Ehrenvorzug; auch diese Charakterisierung des Privilegs dürfte von Bedeutung sein.

Während die Realsteuern die auf die einzelnen Ertragsquellen gelegten, sich an den Besitz knüpfenden und von der Person des Steuerpflichtigen vollkommen abstrahierenden Steuern sind, so ist die Personalsteuer im Gegenteil auf die Person des Steuerpflichtigen gelegt, als eine persönliche Last, die in frühester Zeit ausschließlich die Unfreien trugen, und wohl in Erinnerung an diese Zeit wurde sie hie und da „Schutzgeld" genannt, wie der Vorläufer der allgemeinen Familiensteuer, also gleichsam die Gebühr für den Schutz des Staates einerseits und Zeichen der Subjektion unter die Staatsgewalt andererseits. Diesen Charakter hatte schon die allgemeine Familiensteuer vollkommen verloren und haben die modernen Personalsteuern nie besessen.

Der Ehrenvorzug, den das Edikt bewilligt, bestand nicht allein in der Gleichstellung mit den Mitgliedern des kgl. Hauses, sondern die Bewilligung des Privilegs selbst wird ein Ehrenvorzug genannt.

Nach heutiger Anschauung erscheint es unverständlich, einen

Ehrenvorzug in Form einer Steuerbefreiung zu gewähren; sollten wir es hier nicht mit dem Reste einer älteren Anschauung[1]) zu thun haben, derselben, die es auch für gerecht hielt, das Hauptgewicht der Steuerlast auf die schwächsten Schultern zu bürden und den leistungsfähigsten Bürgern weitgehende Steuerfreiheit zuzubilligen?

Wie dem auch sei, aus dem Wortlaut des § 53 ist klar ersichtlich, daß das Edikt bei der Befreiung von den Personalsteuern den Nachdruck nicht auf die finanzielle Begünstigung gelegt hat, sondern auf den Ehrenvorzug, auch war es offenbar nicht der Ansicht, mit der Verleihung dieses Ehrenvorzuges der im Art. XIV gegen den Bund übernommenen Verpflichtung nachgekommen zu sein und gewährte infolgedessen eine finanziell sehr bedeutende Entschädigung für die Heranziehung der Standesherrn zu den Grundsteuern. Diese Auffassung ist von Bedeutung für die Entscheidung der Frage, welche der modernen Steuern als Personalsteuern im Sinne des § 53 zu erachten sind. In Betracht können nur die allgemeine Einkommensteuer, die sogenannte besondere Einkommensteuer und die Kapitalrentensteuer kommen.

Vor der Entscheidung dürfte es angemessen sein, die bis jetzt gewonnenen Resultate in Kürze zu resümieren:

Das Mittel zur Erkenntnis der „Personalsteuer" im Sinne des Edikts bietet die bayerische Personalsteuer des Jahres 1818, die allgemeine Familiensteuer.

Dieselbe ist im wesentlichen als „allgemeine Einkommensteuer" zu charakterisieren; die Annahme einer in ihr enthaltenen Kapital-Rentensteuer ist zu verwerfen.

Das Edikt gebraucht den Ausdruck „Personalsteuer" mit Beziehung auf die Bemessungsgrundlage der Steuer und die Allgemeinheit der Steuerpflicht. Der Begriff des Edikts entspricht der heutigen Terminologie.

Das Edikt sieht in der Befreiung der Standesherrn von der Personalsteuer weniger eine finanzielle Begünstigung, als vielmehr einen Ehrenvorzug.

---

[1]) Wagner II 213 ff. über die Steuerfreiheit der Ritterschaft, die ja auch bestehen blieb, nachdem der Grund ihrer Befreiung, die Leistung von Diensten anderer Art, längst weggefallen war.

Von diesen Gesichtspunkten aus ist die Beantwortung der einzelnen Fragen ziemlich bestimmt vorgezeichnet.

1. Die moderne Kapitalrentensteuer ist keine Personalsteuer im Sinne des Edikts, sondern schließt sich als ein zur Zeit der Erlassung des Edikts noch nicht bestehendes Glied der Kette der Realsteuern an. Es kann infolgedessen den Standesherrn aus dem Edikte kein Recht auf Befreiung von der Kapitalrentensteuer zugesprochen werden.[1])

2. Die allgemeine Einkommensteuer, welche als Personalsteuer veranlagt, jedes reine Einkommen, ohne Rücksicht, ob es bereits von einer der übrigen direkten Steuern getroffen ist oder nicht, heranzieht, ist als eine Personalsteuer im Sinne des Edikts anzusehen; die Standesherrn können deshalb aus dem § 53 beanspruchen, von ihr befreit zu werden, jedoch nur insoweit, als eine Befreiung der Absicht des Edikts entspricht.

Der Charakter eines Ehrenvorzugs würde aber verwischt durch die Thatsache einer bedeutenden Steuerentlastung, also einer starken finanziellen Begünstigung, welche dann eintreten würde, wenn etwa, was ja denkbar ist, die allgemeine Einkommensteuer zur hauptsächlichen direkten Staatssteuer erhoben würde.

3. Diejenige Einkommensteuer, welche, wie das bayer. Gesetz v. 19. Mai 1881, nur „das nicht mit Grund-, Haus-, Gewerbe-, oder Kapitalrentensteuer belegte Einkommen" besteuert, ist nach dem sub 2 Gesagten als eine Personalsteuer im Sinne des Edikts anzusehen, da sie der allgemeinen Einkommensteuer gleichartig ist.

Es haben also die Standesherrn ein Recht auf Befreiung von dieser Steuer, umsomehr, als hier der finanzielle Vorteil ungefähr den Absichten des Edikts entsprechen dürfte.

II. Die Personalsteuerfreiheit der Standesherrn in der Praxis.

Unmittelbar nach Publikation der Verfassungsurkunde wurden die Standesherrn in zwei Entschließungen am 9. Juli und 9. Sep-

[1]) Eine weitere Erwägung spricht gegen die Befreiung der Standesherrn von Kapitalrentensteuern. Ein großer Teil ihrer Kapitalrente fließt nämlich aus den Ablösungskapitalien der grundherrlichen Gefälle. Diese unterlagen aber bis zu ihrer Ablösung der Dominikalsteuer. Der Absicht der Verfassung wäre es jedenfalls zuwider, wenn die Umwandlung jener Grundrente in eine Kapitalrente die Versteuerung aufheben würde.

tember 1818[1]) von der allgemeinen Familiensteuer befreit. Durch Verordnung vom 27. Juli 1818 und 9. Oktober 1818 wurde ferner bestimmt, daß die verfassungsmäßigen Steuerprärogativen der Standesherrn auf 1. Juni 1815 zurückwirken sollten. (Am 8. Juni 1815 war die deutsche Bundesakte paraphiert worden.) Dementsprechend wurden den Standesherrn die von ihnen seit jenem Termine gezahlten Familiensteuern, sowie ein Drittel der in jenem Zeitraum gezahlten Grundsteuern wieder vergütet.

An dem Fortbestand der allgemeinen Familiensteuer wurde durch die Gesetzgebung des Jahres 1828 nichts geändert. Von den fünf Steuergesetz-Entwürfen, welche die Staatsregierung im J. 1827 dem Landtag vorlegte, wurden nur die Grund- und Haussteuern angenommen, während die Entwürfe einer Gewerb- und Erwerbsteuer abgelehnt wurden.

Interessant und auch für unsere obigen Ausführungen sprechend ist die Stellung, welche die Regierung in den Entwürfen zu einer Kapital-Besteuerung einnahm. Eine solche wurde nämlich vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus durchaus verworfen. S. Seydel III S. 82.

Nach § 39 des Gesetzes vom 15. August 1828, betr. die allgemeine Häusersteuer,[2]) sollte mit Einführung der neuen Häuser- und Grundsteuer die Familiensteuer der Grund-, Haus- und Dominikal-Steuerzahler aufhören, also die oben erwähnten Beischläge von diesen nicht mehr gezahlt werden, ein weiterer Beweis dafür, daß diese Beischläge auf keinen Fall etwa als versteckte Kapitalsteuer aufgefaßt werden können, denn in diesem Fall wären sie jedenfalls nicht durch eine Grundsteuer ersetzt worden.

Im Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831[3]) wurde die Familensteuer dementsprechend teilweise aufgehoben.

Nachdem im Jahre 1828 die Reformpläne der Regierung zum

---

[1]) Seiffert, Handb. d. Rentamtsadmin. I S. 761.

[2]) S. Ges.Bl. S. 183.

[3]) S. Ges.Bl. S. 1 33 § 15a; es wurde in den sechs älteren Kreisen die Familiensteuer nur von den ersten sechs Klassen erhoben, also auch der Beischlag auf die Gewerbesteuer aufgehoben; im Untermainkreise blieb sie dagegen auf dem bisherigen Fuß.

Teil gescheitert waren, trat ein Stillstand in der Steuergesetzgebung bis zum Jahre 1848 ein. Dieses brachte, um die finanziell schwerwiegenden Neuerungen zu nennen, dem Lande einerseits die Wohlthat der Ablösungsgesetzgebung, die Auflösung des Lottos, andererseits aber dem Staatshaushalt einen empfindlichen Ausfall an Einnahmen und eine gewaltige Mehrung des Bedarfs.

Unabweisliche Notwendigkeit zwang zu Erschließung neuer Steuerquellen und besserer Verwertung der altbenutzten.

Unter diesem Druck verschwand endlich auch die Abneigung gegen eine Besteuerung des Kapitals, bezw. der Kapitalrente, deren Einfügung in das bayerische Steuersystem mit dem Jahre 1848 beginnt. Neben ihr war es eine Reform der Einkommensbesteuerung, welche ein Einkommenssteuergesetz versuchte.

Die zwei Steuergesetze, betr. Einkommen- und Kapital-Steuer, wurden am 4. Juni 1848 publiziert.[1])

Von vornherein sah man beide Gesetze als Versuche an, die Gelegenheit zu praktischen Erfahrungen während des Etatsjahres 1848/49 bieten und den Grund zu einer definitiven Besteuerung des Einkommens und des Kapitals legen sollten.

Diese praktischen Erfahrungen waren sehr niederschlagende, denn der Gesamtertrag beider Steuern blieb hinter dem Voranschlag um mehr als zwei Millionen Gulden zurück.

Nach Ablauf des Etatsjahres 1848/49 brachte das Finanz-Ministerium sofort einen neuen Entwurf eines Kapitalrenten- und Einkommen-Steuergesetzes an die Kammern.

Am 17. Juli 1850 wurde das Gesetz in der veränderten Gestalt, die es durch die Thätigkeit der beiden Kammern erhalten hatte, publiziert.

Die Erwartungen, die diesmal überhaupt keine hochgespannten waren, erfüllten sich insofern, als die niedrigen Voranschläge erreicht wurden. Beide Steuern wurden von den Standesherrn bezahlt und zwar ohne daß ein Protest von ihrer Seite erfolgt wäre.[2]) Nach unserer oben ausgesprochenen Ansicht hätten

[1]) Ges.Bl. 153, 169.

[2]) So wenigstens Fürst Wallerstein in d. K. d. A. bei Beratung des neuen Entwurfs v. J. 1856.

sie einen Anspruch gehabt auf Befreiung von der Einkommensteuer, welche an die Stelle der Familiensteuer trat, nicht aber auf Exemtion von der Kapitalrentensteuer. (A. A. Brater.)

Fürst Wallerstein vertrat in der Verhandlung der Kammer der Abgeordneten vom 1. Februar 1856 die Ansicht, das Einkommen-Steuergesetz vom 17. Juli 1850 sei keine Personalsteuer im Sinne des § 53, sondern ihr Charakter sei ein objektiver und erklärte sich damit gegen eine Exemtion der Standesherrn, eine Stellungnahme des Fürsten, die natürlich sehr populär war.

Zu seiner Ansicht gelangte der Fürst wohl durch die Fassung des Art. 6, welcher lautet: „Jedes reine Einkommen . . . . . unterliegt der allgemeinen Einkommensteuer." Hätte er gelautet wie Art. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881: „Wer ein Einkommen bezieht, unterliegt der Einkommensteuer," so würde er wohl das Gesetz für eine Personalsteuer gehalten haben. In der Sache selbst hätte dies durchaus keinen Unterschied gemacht.

Die Differenz des Wortlauts bei sonst gleichem Begriffe kann nun unmöglich so bedeutende, vom inneren Wesen der Steuer abhängige Wirkungen hervorrufen, wie die Gewährung bezw. Versagung der Steuerfreiheit. Einkommensteuern i. e. S.[1]) sind vielmehr immer Personalsteuern, weil das Einkommen selbst ein Begriff ist, der unlöslich mit der Person des Einkommen beziehenden verknüpft ist, unlöslich, weil der Erfolg seiner persönlichen Thätigkeit, dessen Totalität prinzipiell in der Einkommensteuer erfaßt wird, im Einkommen zum Ausdrucke kommt.

Auch die Einkommensteuer des Jahres 1850 befriedigte nicht; es wurde infolgedessen ein neuer Entwurf einer „Personalsteuer" an die Kammern gebracht und dieser als Gesetz am 31. Mai 1856 publiziert, nicht aber unter dem Namen einer Personalsteuer — ihn hatten die Volksvertreter als einen zur Geltendmachung alter Exemtionsrechte allzu verlockenden abgelehnt, — sondern als „Einkommensteuer". Jedoch erwies sich diese Vorsicht nutzlos, indem die Standesherrn mit Recht von der neuen Einkommensteuer befreit wurden.[2])

[1]) Einkommen hier als Bezeichnung der Bemessungsgrundlage, nicht lediglich als Bezeichnung der Steuerquelle.

[2]) Beil. Bd. IX der Verh. d. K. d. A. 1879/80 S. 326.

Man hatte nun einer sogenannten „besonderen Einkommensteuer" den Vorzug gegeben, welche allein „das mit einer andern direkten Steuer noch nicht belegte" Einkommen heranzog.

Mit dem Jahre 1856 trat ein Stillstand in der bayerischen Einkommensteuergesetzgebung ein, der bis zum Jahre 1879 dauerte. Ende dieses Jahres brachte die Staatsregierung den Entwurf einer eingreifenden, die Einkommen-, Kapitalrenten-, Gewerbe-, auch die Grund- und Haussteuer berührende Steuerreform an den Landtag.

Der Entwurf der Einkommensteuer beabsichtigte wiederum eine allgemeine Einkommensteuer, welche, insoweit sie über den Rahmen der Steuer vom Jahre 1856 hinausging, als Additionalsteuer zn Grund-, Haus-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer angesehen werden wollte.

In Beziehung auf das Privilegium der Standesherrn bestimmte der Entwurf in Art. 6 Ziff. 1: „Von der Einkommensteuer sind befreit die Mitglieder des kgl. Hauses und ebenso die Standesherrn, soweit dies durch § 53, IV. Beilage zur Verfassung bestimmt ist." Letztere Beschränkung wird dann in den Motiven dahin definiert, daß der § 53 die Standesherrn von der Personalsteuer — und als solche habe man damals reine Unterthanensteuer, wie das Familienschutzgeld, angesehen — befreit hat, um ihnen einen Ehrenvorzug zu gewähren, dagegen ausdrücklich die standesherrliche Steuerpflicht in Bezug auf Grund-, Haus- und Gewerbesteuer ausgesprochen habe. Infolgedessen könne man aus § 53 ein Recht der Standesherrn lediglich auf Befreiung von einer besonderen Einkommensteuer, wie eine solche die des J. 1856 war, zugestehen, dagegen müßten sie beisteuern, insoweit die vorgelegte Einkommensteuer die Additionalsteuer zu Grund-, Haus-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer sei.

Dagegen kann mit Recht eingewendet werden, daß die allgemeine Familiensteuer keine „reine Unterthanensteuer" in dem vom Entwurf gemeinten Sinne war, weil seit dem Jahre 1807 alle Steuerbefreiungen aufgehoben worden waren, so daß die Steuerpflicht im wesentlichen keine anderen Voraussetzungen hatte, als auch heutzutage. Wollte man aber zugeben, daß sie eine reine Unterthanensteuer war und § 53 nur von solchen befreien wollte, dann war es a offenbar inkonsequent, die Standesherrn nicht voll und ganz zu der projektierten Einkommensteuer heranzuziehen; denn diese war in

keiner Beziehung eine Unterthanensteuer im Sinne einer lediglich auf den Nichtprivilegierten lastenden Steuer.

Es könnte auch gegen die Ausführungen des Entwurfes mit einem Scheine des Rechts darauf hingewiesen werden, daß die Standesherrn im J. 1818 infolge des § 53 zugleich mit der Familiensteuer von der Zahlung der in dieser enthaltenen Zuschläge zur Grund-, Dominikal-, Haus- und Gewerbesteuer befreit wurden, deren äußerliche Ähnlichkeit mit der Additionalsteuer des Entwurfs nicht geleugnet werden kann.

Die Motive klären uns jedoch über den Zweck, welcher mit der Additionalsteuer verfolgt wurde, auf. Es sollte nämlich eine Erhöhung der Ertragsteuern fern gehalten werden, und „wenn thunlich, mittels Verminderung der Erhebungsquote dieser Steuern eine Ausgleichung der durch das bisherige Steuersystem hervorgerufenen Härten gewährt werden." Gerade den umgekehrten Zweck erstrebten die Beischläge zur Familiensteuer, nicht den der Entlastung, sondern der stärkeren Heranziehung der Ertragsteuerzahler.

Wie sich aus den angeführten Motiven ergibt, hatte die Staatsregierung die Absicht, die allgemeine Einkommensteuer zwar nicht zur ausschließlichen, aber doch zur hauptsächlichen direkten Staatssteuer zu machen. Und, wie wir oben ausgeführt haben, lag es allerdings nicht in der Absicht der Verfassung, die Steuerpflicht der Standesherrn auf das geringste Maß zu reduzieren.

Jener Entwurf erlangte aber keine Gesetzeskraft, sondern wurde abgelehnt. Die Regierung hatte für diesen Fall bereits Vorsorge getroffen und legte sofort einen neuen Entwurf und zwar einer „besonderen Einkommensteuer" vor.

Derselbe wurde angenommen und das Gesetz publiziert am 19. Mai 1881. Dies ist die gegenwärtige bayerische Einkommensteuer.

Nach § 8 der Vollz.Vorschriften vom 29. Juli 1881 [1]) wurde die Eigenschaft der Einkommensteuer als Personalsteuer im Sinne des § 53 anerkannt und dementsprechend die Mitglieder des kgl. Hauses und die Standesherrn von ihr befreit.

[1]) Seiffer, I S. 225.

III. Die Frage der Entschädigung im Falle einer Aufhebung der Personalsteuerfreiheit.

Die finanzielle Bedeutung des besprochenen Privilegs ist für den privilegierten Stand keine erhebliche, umsoweniger, als nicht alle Glieder einer standesherrlichen Familie befreit sind, sondern bloß das Familienhaupt und dessen engere Familie. Und auch für diese kommt nach dem Charakter der Steuer als frei nur ein Teil ihres Einkommens in Betracht; z. B. das aus Besoldungen, Staatsdienerpensionen, Leibrenten, Apanagen u. s. w.

Sollte die Frage der Aufhebung des Personalsteuerprivilegs über kurz oder lang eine brennende werden, so muß die Zulässigkeit einer Entschädigung natürlich nur dann ventiliert werden, wenn die bis dahin Privilegierten eine solche beanspruchen. Trifft dieser Fall zu, so ist prinzipiell eine Verpflichtung des Staats zur Entschädigung anzuerkennen und zwar aus zwei Gründen.

Es involviert die Aufhebung verfassungsmäßiger Rechte in unserem Falle, weil sie zugleich eine Entziehung bisher genossener, finanzieller Vorteile ist, eine Vermögensbeschädigung; also liegt zunächst die objektive Voraussetzung der Schädigung im Kausalzusammenhang mit dem gesetzgeberischen Akt des Staates vor.

Sodann aber sprechen für eine Entschädigungspflicht des Staats sowohl die Motive, die zur Verleihung des Privilegs führten, als auch die Gründe seiner nunmehrigen Aufhebung.

Der Staat hatte seit dem Gewaltstreiche des J. 1806 den Mediatisierten gegenüber eine Schuld zu bezahlen und wünschte im Wege der Privilegierung des Standes diese moralischen Verpflichtungen einzulösen.

Vernichtet nun der Staat die Vorrechte der Mediatisierten aus Gründen, die nicht in einer Verschuldung der Privilegierten zu suchen sind, so entspricht es nicht seiner Würde, das vor wenigen Menschenaltern gewiß aus guten Gründen Verliehene einfach wieder zurückzunehmen, sondern allein angemessen ist es, Entschädigungen zu gewähren.

Wie oben bereits ausgeführt, ist es prinzipiell der Staat, der diese Entschädigung einseitig ausmißt.

Bei Gelegenheit der preußischen Vorlage, betr. Entschädigung der Standesherrn für Aufhebung ihrer Personalsteuerbefreiung, sind Stimmen laut geworden, welche richterliche Feststellung verlangten. U. E. ist eine solche, ganz abgesehen von allen Kompetenzfragen, aus dem einfachen Grunde abzuweisen, weil der Staat zur Zahlung einer Entschädigung Geldmittel benötigt, die ihm einzig und allein die Volksvertretung bewilligen kann, so daß das zuständige Forum zur Feststellung dieser Entschädigung das Parlament ist.

Eine Entschädigung läßt sich unter den vorliegenden Verhältnissen ja gewiß nur in der Form der Auszahlung einer Geldsumme denken.

Sehr hoch dürfte dieselbe sich nicht belaufen, weil der in Frage kommende Vorteil auch kein bedeutender ist, ganz im Gegensatz zu der preußischen Befreiung der Standesherrn, welche eine finanziell sehr schwerwiegende war, was hohe Entschädigungen zur natürlichen Folge hatte. Die bayerischen Standesherrn müssen also, immer vorausgesetzt, daß sie überhaupt etwas beanspruchen, mit einer entsprechend geringfügigen Entschädigung sich begnügen.

Allerdings ist ein Einwand noch zu bedenken, der möglicherweise gegen jede Entschädigung geltend gemacht wird, daß nämlich ein Ehrenvorzug niemals mit Geld abgelöst werden kann. Dem steht aber entgegen, daß dieser Ehrenvorzug einen thatsächlichen finanziellen Hintergrund hat, der in dem von uns angenommenen Falle, daß die Standesherrn nicht überhaupt verzichten, um der Würde des Staates willen in Betracht zu ziehen ist.

Was die Ausmessung der Entschädigung betrifft, so könnte ja als Muster die in Preußen beliebte Art und Weise dienen, nach welcher der bei Aufhebung des Privilegs die einzelnen Familien treffende Steuerbeitrag zu Grunde gelegt und als Entschädigung das xfache dieser Summe ausbezahlt wurde. Mit gutem Grund lehnte man es in Preußen ab, das 20- oder 25fache dieser Summe bei Annahme 5 bezw. 4%iger Verzinsung zu gewähren, sondern beschränkt sich auf einen niedrigeren Multiplikationsfaktor, indem man darauf hinwies, daß bei dem raschen Wechsel in der Vermögenslage leicht ein Teil dieser Entschädigung binnen kurzem als ein Geschenk

an die Standesherrn erscheinen möchte, zu dem absolut kein Grund vorlag.

Auch in Bayern wird gerade diese letzte Erwägung zu berücksichtigen sein; überhaupt wird der Ausgangspunkt der Bemessung kein anderer sein können, als der bei Aufhebung des Privilegs den einzelnen bisher befreiten Standesherrn treffende Einkommensteuerbeitrag.

Nach Analogie des § 53 könnte man vielleicht, wie dort für Ablösung des Grundsteuerdrittels bestimmt ist, so auch hier das Zwanzigfache vorschlagen; doch sind offenbar die Grundsteuerbeiträge bei weitem konstanter, da es sich hier bloß um die vormals reichsständischen Besitzungen, also Stammgüter handelt, deren Verlust oder Verringerung nur in abnormen Verhältnissen zu erwarten steht, während eine Schwankung in der Höhe der Bezüge, die der gegenwärtigen Einkommensteuer unterliegen, erfahrungsgemäß feststeht.

Wir möchten daher vorschlagen, mit einem nach Billigkeits- und Wahrscheinlichkeits-Erwägungen gewählten Faktor den bei Aufhebung des Privilegs zur Erhebung gelangenden Einkommensteuerbetrag zu multiplizieren und das aus diesem Produkt gewonnene Kapital als Entschädigung an die bis dahin Befreiten zu gewähren.

§ 6.

Die Steuerpflicht der Standesherrn in Bezug auf Grund-, Haus- und Gewerbe-Steuer.

I. Außer von den Personalsteuern wurden die Standesherrn im § 53, IV. Beilage, von der Haussteuer befreit, jedoch nur in Bezug auf die Schloßgebäude, welche sie bewohnen. Es können darunter nur Schloßgebäude, welche zu ihren ehemaligen reichsständischen, also den eigentlich standesherrlichen Besitzungen gehören, gemeint sein, weil ja die ganze Privilegierung den bayerischen Standesherrn als solchen, den Herren ehemals reichsständischer Gebiete in Bayern zu teil wurde.

Aus dem Wortlaut des § 53 geht diese Einschränkung nicht deutlich hervor; doch dürfte der gewählte Ausdruck „Schloßgebäude" ein Fingerzeig dafür sein, daß die Verfassung nicht schlechtweg jedes von einem Standesherrn besessene und bewohnte Gebäude, ohne Rücksicht auf Lage und Geschichte, von der Haussteuer frei lassen

wollte, sondern vielmehr an die Residenzen der Mediatherrn dachte, deren Lage in den standesherrlichen Gebieten — solche gab es damals mit dem Charakter politischer Bezirke — selbstverständlich war.

Der Absicht der Verfassung würde es u. E. nicht entsprechen, etwa ein standesherrliches Palais in München von der Haussteuer frei zu lassen.[1])

Englert hebt hervor, daß das Vorrecht der Person der Standesherrn, nicht ihren Besitzungen gelten sollte; dieser Satz ist an sich richtig, kann jedoch in dem gegebenen Fall nicht zu einer Ausdehnung der Haussteuerfreiheit über die speziell standesherrlichen Schloßgebäude hinaus veranlassen, weil das Motiv der gesamten Privilegierung in der Absicht zu suchen ist, die Standesherrn für die mit der Mediatisierung verbundenen, verschiedenartigen Verluste zu entschädigen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist eine Befreiung ehemals landesherrlich besessener Schloßgebäude begreiflich, wogegen eine Exemtion sonstigen, historisch nicht qualifizierten Besitzes grundlos wäre.

Ein Ausschuß der für die Vollziehung der Verfassungsurkunde angeordneten Ministerialkonferenz beschloß unterm 9. September 1818, daß die Haussteuerbefreiung des § 53 in folgender Weise zu vollziehen sei:[2])

„Nach dem § 53 der IV. Beilage ist nur das Schloßgebäude, welches die Standesherrn gewöhnlich und regelmäßig bewohnen, von der Haussteuer befreit. Hierunter sind sowohl die ordinäre Sommer- als Winter-Residenz, keineswegs aber andere Jagd- und Lust-Schlösser, die nur zu unbestimmten Zeiten besucht werden, zu verstehen. Ferner bezieht sich die Steuerfreiheit nicht bloß auf die Haupt-, sondern auch auf jene Nebengebäude, welche eigentliche Bestandteile und Zugehörungen des Schlosses als solchen bilden, nämlich die Wohnungen der Dienerschaft, die Remisen, Stallungen, Waschhäuser 2c., wenn sie bisher auch abgesondert besteuert gewesen.

Nur die besonderen zum Erwerb bestimmten Gebäude, als Brau- und Ökonomiegebäude, Schwaigen 2c., welche Bestand-

[1]) A. A. Englert, die Ortsgebde.Uml. v. unbewegl. Besitz nach bayer. R., München 1887, S. 19. S. dagegen Seydel, I S. 623 Anm. 6.

[2]) S. Seisser, I S. 89.

teile eigener Gutskomplexe ausmachen, bleiben ausgenommen und der Steuer unterworfen, wenn sie gleich in unmittelbarer Verbindung mit dem Schloßgebäude stehen."

Dies ist die Gestalt, welche das Haussteuerprivileg bei der praktischen Durchführung gewonnen hat. Es ist ihr weiter nichts beizufügen.

Die bezügliche Verfassungsbestimmung wurde in dem § 2 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828, bzw. 19. Mai 1881 aufgenommen.[1] [2])

II. Weitere Befreiungen an direkten Steuern wurden den Standesherrn nicht gewährt; ihre Besitzungen wurden der Grund-, Haus-, Dominikal- und Gewerbesteuer unterworfen. „Da jedoch die deutsche Bundesakte, Art. XIV, die Standesherrn für die privilegierteste Klasse insbesondere in Ansehung der Besteuerung erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Teile des Betrages der ordentlichen Grund-, Haus- und Dominikalsteuern von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkommt, bei einem Rentamt angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bei der Abteilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Kapitalstock gleichkommender Anteil auf die Staatskasse übernommen werden."

In dieser Rente bezw. Schuldübernahme lag die finanziell hervorragendste Begünstigung der Standesherrn; und in ihr sollte der ausgesprochenen Absicht der Krone Bayern zufolge die Erfüllung der in Art. XIV Abs. b übernommenen Verpflichtung der Hauptsache nach erblickt werden.

Wie Seisser I S. 9 berichtet, wurde diese Steuerentschädigungsrente im Laufe der Jahre zum weitaus größten Teile abgelöst und belastete im J. 1887 den Etat nur noch mit der kleinen Summe von 1546 Mark, von welcher zu wünschen ist, daß auch sie bald verschwinde.

---

[1]) Seisser, I S. 88.

[2]) Passend mag hier erwähnt werden, daß die von der Haussteuer befreiten Schloßgebäude nach § 12, IV. Beilage, von der Einquartierung der kgl. Truppen „außer dem Notfall" befreit waren, eine Exemption, die auch reichsgesetzlich für den Friedenszustand anerkannt wurde im R.Ges., betr. die Quartierleistung, v. 25. Juni 1868, § 4.

III. Es mag hier noch die Erbschaftssteuer erwähnt werden, von welcher kürzlich[1]) behauptet wurde, sie sei eine Personalsteuer im Sinne der Verfassung. Doch ist es nach dem von uns oben gewonnenen Resultate zweifellos, daß die Erbschaftssteuer keine solche ist; denn es fehlt das charakteristische Moment der allgemeinen Auflage, dagegen tritt in den Vordergrund das objektive Moment der Besteuerung eines unter gewissen Umständen erfolgenden Anfalls. Auf diesem lastet die Steuer, so daß sie als ein Abzug erscheint, den der Staat aus finanziellen und sozialpolitischen Gründen dekretiert.

§ 7.

Die Gemeinde-Umlagen-Befreiung der Standesherrn.[2])

§ 55, IV. Beilage: „Von Gemeinde-Umlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreit, wofern sie nicht Vorteile aus dem Gemeindeverbande ziehen."

I. Der vorstehende § 55 enthält ein Privileg, welches die Krone Bayern den Standesherrn aus freiem Willen verliehen hat, ohne durch völkerrechtliche Vertragspflichten beeinflußt worden zu sein.

Es bezieht sich dieses Vorrecht auf die Stellung der Standesherrn zu den Gemeinden, denen ihre Besitzungen infolge der Edikte vom 28. Juli und 24. September 1808 und des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 zugeteilt worden waren.[3])

Vor der Mediatisierung war der Grundbesitz der Reichsstände landesherrliche Domäne gewesen, die außerhalb des Zwangsverbands der Gemeinde stand. Seit dem Jahre 1806 hatte er diesen Charakter verloren und mußte sich nun in die neue gemeindliche Organisation eingliedern, wie jeder andere Privatbesitz.

Die Regierung beabsichtigte offenbar im § 55 zu verhüten, daß diese Folge der Mediatisierung für die Standesherrn eine Quelle neuer Nachteile und finanzieller Verluste würde. Es lag ja nahe zu befürchten, daß sowohl der forst-, wie der meist aus arrondierten, größeren Feldgütern bestehende landwirtschaftliche Grundbesitz der

---

[1]) Diepolder, Umfang der Steuerfreiheit der Standesherrn in Bayern. Inaug. Dissert. 1892 S. 17.

[2]) S. Seydel, I S. 623 ff. u. IV S. 533.

[3]) S. Weber, I S. 195. R.Bl. S. 2405, 2789.

Standesherrn vorzugsweise Lasten aus dem Gemeindeverbande tragen müsse, ohne entsprechender Vorteile teilhaftig zu werden.

Da erscheint es nun als ein Beweis der wohlwollenden Haltung der bayerischen Regierung gegenüber den Standesherrn, daß sie die standesherrlichen Besitzungen von Gemeinde-Umlagen befreite, „wofern sie nicht Vorteile aus dem Gemeindeverbande ziehen."

Der § 55 ist einer der kürzesten Paragraphen der Verfassung und gleichwohl oder vielleicht deshalb einer der umstrittensten. Sein Inhalt war und ist kontrovers, nicht allein in der Theorie, sondern ebensosehr in der Praxis, welche jedoch durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine konstantere und weniger schwankende geworden ist.

Merkwürdigerweise war die herrschende Auffassung der früheren Praxis fast in allen Stücken der heutigen entgegengesetzt; in allen Stücken kann man sagen, denn fast jedes Wort bietet Anlaß zu divergierenden Meinungen, so daß der ganze Paragraph als ein Muster unpräziser Fassung und schlechter Redaktion erscheint.

II. Vor allem handelt es sich darum, den Begriff „Gemeinde-Umlagen" festzustellen. Dieser Ausdruck scheint keinerlei Schwierigkeiten zu bieten. Gemeinde-Umlagen sind die direkten Auflagen, welche die Gemeinde kraft ihrer Finanzgewalt von allen derselben Unterworfenen erhebt. Wenn von Gemeinden schlechtweg gesprochen wird, so denkt man natürlich an die Lokalgemeinde.

§ 55 wollte also die Standesherrn unter einer gewissen Bedingung von den Lokalgemeinde-Umlagen befreien. So einfach diese Interpretation erscheint, so war sie doch früher durchaus nicht die herrschende; es wurde im Gegenteil aus dem § 55 den Standesherrn Freiheit von Lokal- und Distrikts-Umlagen zugesprochen, und zwar ergab sich die Befreiung von Distrikts-Umlagen als eine Folge der Exemtion von Gemeinde-Umlagen bei der bis zum J. 1852 üblichen Erhebung der Distrikts-Umlagen in Form von Gemeinde-Umlagen.

Zur weiteren Erklärung dieser Interpretation wird ein Blick auf die bayerische Gemeindegesetzgebung im Anfang dieses Jahrhunderts genügen.

Im Gemeinde-Edikt vom 24. September 1808, welches zentralisierende, dem französischen Systeme zuneigende Tendenzen verfolgte,

wurde für die Erhebung der Gemeinde-Umlagen [1]) bestimmt, daß dieselbe in Form von Nebenbeischlägen zusammen mit den Staatssteuern vor sich gehen sollte. Am 6. Februar 1812 wurde sodann über die besonderen Umlagen für Gemeindebedürfnisse eine Verordnung erlassen, welche, ohne den leitenden Grundgedanken der Zentralisierung zu verlassen, eine Korrektur des Edikts von 1808 versuchte. In dieser Verordnung wird auch von der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Bezirke gesprochen und dieselbe zum Zwecke der Förderung gemeinsamer Interessen empfohlen. Die Kosten, welche die Verfolgung der Zwecke des Bezirksverbands erfordert, sollten durch Bezirks-Umlagen aufgebracht werden und zwar bestimmt Art. 15 die Konkurrenzpflicht für Gemeinde- und Bezirks-Umlagen; Art. 39 ordnete an, daß die Erhebung aller Geld-Umlagen durch die Rentämter mittels des verordneten, verhältnismäßigen Beischlags zu den Staatssteuern erfolgen solle. Die Bestimmung des Art. 39 blieb in Kraft bis zum J. 1819; es enthielt nämlich weder die Verordnung vom 12. Mai 1815 betr. die Erleichterung der Gemeinde-Umlagen, noch das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818, irgend welche Anordnungen über die Erhebung der Bezirks-Umlagen.[2])

Im J. 1819 wurde die Verordnung vom 6. Februar 1812 ersetzt durch die Verordnung, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr. vom 22. Juli 1819, welche ein unter Mitwirkung der Kammern zu stande gekommenes Gesetz war. Im Art. III dieses sogenannten Gemeindeumlagen-Gesetzes wurden die von der Teilnahme an Gemeinde-Umlagen Befreiten aufgezählt und unter diesen auch in wörtlicher Übertragung des § 55, IV. Beilage, die Standesherrn; weiter ordnete Art. VII an, daß eventuell Distrikts-Umlagen (so wurden die Bezirks-Umlagen genannt, seit das Edikt von 1818 von einer Distrikts-Gemeinde sprach) gestattet seien und der Beitrag einer jeder einzelnen Gemeinde mittels besonderer Lokal-Umlage aufgebracht werden solle. Es ging also offenbar das Gesetz von dem richtigen Grundsatz aus, daß als Mitglieder der Distriktsgemeinde die einzelnen im Distrikt vereinigten Lokalgemeinden anzusehen sind, welche den auf

[1]) R.Bl. S. 324.

[2]) S. § 35 des Gd.Edikts v. 17. Mai 1818, bezügl. der Gemeinde-Umlagen; Weber, I S. 561.

sie treffenden Teilbetrag der Distrikts-Umlage in Form einer besonderen Lokal-Umlage aufzubringen haben. Art. IX behandelte die Kompetenzverhältnisse in Bezug auf Anordnung von Lokal-, Distrikts- und Kreis-Umlagen und verweist bei den Distrikts-Umlagen in standesherrlichen Bezirken auf die IV. Verfassungs-Beilage, welche in § 29 Ziff. sub Ziff. 6 die „Bezirkskonkurrenzsachen" dem unmittelbaren Wirkungskreise der kgl. Kreisregierung vorbehielt.[1])

Art. IX stellte in Bezug auf Distrikts-Umlagen ein besonderes Gesetz in Aussicht, welches auch am 11. September 1825 publiziert wurde und ausschließlich die Distrikts-Umlagen betraf.[2])

Dieses Gesetz, welches zum Gemeinde-Umlagegesetz von 1819 sich rein ergänzend verhält, veränderte an der in Art. VII des genannten Gesetzes bestimmten Erhebung der Distrikts-Umlagen in Form besonderer Lokal-Umlagen nichts, wies vielmehr die Kreisregierungen in seinem § 8 an, bei Entscheidungen über Distrikts-Umlagen insbesondere auch den Art. III des Gemeinde-Umlagegesetzes von 1819 zu berücksichtigen, welcher eben die Exemtion der Standesherrn gemäß § 55, IV. Beilage, aussprach.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß unter der Herrschaft der Gesetze von 1819 und 1825 die Standesherrn nicht verpflichtet waren, zu Distrikts-Umlagen beizuschießen, bezw. nur unter der Voraussetzung des § 55, IV. Beilage, zugezogen werden konnten. In diesem Sinne wurde auch in zahlreichen A. E. vom 4. I. 1822, vom 28. II. 1840, vom 30. XI. 1841, vom 28. XII. 1852 ꝛc.[3]) entschieden.

Eine andere Frage ist es, ob diese gesetzliche Befreiung der Standesherrn von der Distrikts-Umlage der Absicht der Verfassung entsprach und nach § 55, IV. Beilage, eintreten mußte. Und dieses ist zu verneinen, weil die Verfassung allein von Gemeinde-Umlagen spricht, unter diesen aber nur die Lokal-Gemeinde-Umlagen

---

[1]) Diese Beziehung auf die IV. Beilage ist nach der A. E. v. 14. I. 1822 (Döll. XI S. 1134) eine unrichtige, weil hier unter Bezirks-Kokurrenz nur Regierungs-Bezirke, also Kreis-Konkurrenzen verstanden werden könnten.

[2]) Ges.Bl. S. 87 ff.

[3]) Döll. XXII S. 193 ff., XI S. 1134.

verstehen kann, indem „Gemeinde-Umlage" nie als Generalbezeichnung für Lokal-, Distrikts- und Kreis-Umlagen gebraucht wird; wäre eine solche Terminologie im Schwange gewesen, so hätten ja verfassungsmäßig die Standesherrn ebensogut auch von Kreis-Umlagen befreit werden müssen. Eine derartige Ausdehnung der Exemption des § 55 ist jedoch nie gemacht worden und hätte auch gegen die Regel der strikten Interpretation bei singulären Gesetzes-Bestimmungen verstoßen.

Die hier vertretene Anschauung zeigt sich auch in dem nicht zum Gesetz gereiften Entwurf einer Gemeinde-Ordnung, welcher im Jahre 1850 an den Landtag kam; Art. 42 desselben bestimmt die Lokal-Gemeinde-Umlagenpflichtigen, und die Befreiten, nennt aber unter den letzteren die Standesherrn nicht; in den Motiven wird bloß die Unmöglichkeit fernerer Beibehaltung des § 55, IV. Beilage, konstatiert und zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß eine Aufhebung des § 55 in den Formen des Tit. X, § 7 V.U. geschehen müsse, während im Entwurf eines Distriktsrats-Gesetzes, welches im J. 1852 publiziert wurde, der Art. 27 die Distrikts-Umlagepflicht der Standesherrn voraussetzt, also ein verfassungsmäßiges Recht der Standesherrn auf Exemtion nicht anerkennt.

Im J. 1852 wurde das Distrikts-Umlagengesetz von 1825 aufgehoben und durch das noch gegenwärtig in Kraft befindliche Distrikts-Ratsgesetz vom 28. Mai 1852 [1]) ersetzt.

Unter dem Gesetz von 1825 wurde die Distrikts-Umlage wie oben ausgeführt, erhoben in Form von Lokal-Umlagen und zwar, was praktisch von der höchsten Bedeutung war, nach den Bestimmungen des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes von 1819, so daß also die Befreiung von Lokal-Gemeinde-Umlagen zur Folge hatte die Exemtion von Distrikts-Umlagen.

Dies wurde nun durch das neue Gesetz geändert.

Die Distrikts-Umlagen werden zwar, wie bisher, nicht auf die einzelnen Pflichtigen verteilt, sondern regelmäßig auf die Lokalgemeinden des Distrikts-Verbands; aber die Erhebung der Distrikts-Umlage innerhalb der Lokalgemeinde erfolgt nicht nach dem Gemeinde-Uml.Ges., sondern nach dem in A. 31 des Distr.R.G. v. 1852 enthaltenen Maßstab.

Der Inhalt des A. 31, der für das ganze Gesetz von funda-

[1]) S Dollmann, II 1 S. 3 ff. Kommentar v. Karl Prater.

mentaler Bedeutung ist, war während der ersten zehn Jahre seiner Wirksamkeit kontrovers und zwar herrschte in der Praxis diejenige Ansicht, welche die Standesherrn von der Konkurrenzpflicht zu Distrikts-Umlagen auf Grund des § 55 und des Gde.Uml.Ges. 1819, A. III befreite, wogegen die Theorie, insbesondere der Kommentator des neuen Gesetzes, Karl Brater, die entgegengesetzte Ansicht vertrat. Brater hat dieselbe in den Bl. f. a. Pr. II 266 ff. eingehend begründet und insbesondere an der Hand der Motive und Kammerverhandlungen, sowie durch Folgerungen aus dem Gesetzestext das Einverständnis der gesetzbildenden Faktoren über den Satz nachgewiesen, „daß Beitragspflicht und Maßstab bei der örtlichen Verteilung von Distrikts-Umlagen unter die Gemeinde-Angehörigen sich nach A. 31 richte mit Ausschluß des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes". Wenn aber feststeht, daß das Gde.Uml.Ges. für die Beitragspflicht der einzelnen Gemeinde-Angehörigen nicht in Betracht kommt, also A. III dieses Gesetzes für Distrikts-Umlagen bedeutungslos ist, dann müssen die Standesherrn herangezogen werden. Von einer Verletzung verfassungsmäßiger Rechte kann hier nicht gesprochen werden, weil sich u. A. nach aus dem § 55 eine Befreiung der Standesherrn von den Distrikts-Umlagen, wie oben ausgeführt, nicht nachweisen läßt. Die kgl. Staatsregierung legte jedoch dem § 55 eine solch weittragende Bedeutung bei und vertrat deshalb die Freiheit der Standesherrn von Distrikts-Umlagen auch noch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes.

Zahlreiche bei der Kammer der Abgeordneten einlaufende Beschwerden[1]) lehnten sich gegen diese Praxis auf, ohne freilich Erfolge zu erzielen. Eine derselben, welche um authentische Interpretation des A. 31 Distr.R.Ges. nachsuchte, wurde hauptsächlich abgewiesen infolge der energischen Bekämpfung seitens des Staatsministers v. Neumayr, welche sich darauf stützte, daß eine authentische Interpretation des A. 31 im Sinne des Beschwerdeführers, nämlich der Feststellung der standesherrlichen Konkurrenzpflicht zu Distrikts-Umlagen gleichbedeutend mit einer Verfassungs-Änderung sei, d. h. eine Änderung des § 55, IV. Beilage, involviere.

[1]) S. Verh. d. K. d. Abg. 1856. Sten. Ber. I 348, II 242, II 314, IV 97, 1859 S. 125 und 388, Sten. Ber. II 46, III 206, IV S. 89.

Diese Verhandlung fand am 23. Oktober 1861 statt und schloß die dem standesherrlichen Privileg günstige Epoche der Verwaltungspraxis ab. Denn wenige Monate später unterm 1. Januar 1862[1]) erschien eine M. E. des gleichen Staatsministers v. Neumayr, welcher die von Brater vertretene Ansicht in allen Stücken acceptierte.

Durch A. E. vom 3. Februar 1864 (s. Weber l. c.) wurde diese M. E. einer Beschwerde des Fürsten Otto Karl von Öttingen-Spielberg und seiner Standesgenossen gegenüber aufrecht erhalten.

Nachdem nun in der Praxis die richtige, der Verfassung sowohl, als dem Distr.R.Ges. entsprechende Ansicht durchgedrungen ist, wird die Konkurrenzpflicht der Standesherrn zu Distrikts-Umlagen nach dem Art. 31 des Distr.R.Ges. vom 28. Mai 1852 bemessen; nach Art. 31 berechnet sich der Beitrag des Einzelnen nach dem Gesamtbetrag der in dem Distrikt von ihm zur Erhebung kommenden direkten Steuern unter Abzug des Einkommensteuerbeitrags, der nun in Betracht kommt für Umlagen zum Behufe der Armenpflege.

Nachdem nur die zur Erhebung gelangenden Staatssteuern der Umlagepflichtigen in Frage kommen, mindert sich die Distrikts-Umlage der Standesherrn im gleichen Maße, wie ihre Staatssteuerpflicht durch die im § 53, IV. Beilage, gewährten Befreiungen beschränkt ist.[2])

---

[1]) S. Weber, VI S. 138.

[2]) Eine nicht uninteressante Frage wird durch Art. 15 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Mai 1881 angeregt. Derselbe bestimmt in Abs. 1, daß Pächter von Gewerben oder Gewerbsrechten den Inhabern oder Eigentümern gleich zu achten und als deren Stellvertreter anzusehen seien. Der Verpächter soll subsidiär für die richtige Bezahlung der Steuern haften. Eine ungefähr gleiche Bestimmung enthält der Art. 17 des Ges. von 1856. Dieser war die Veranlassung, daß in den Bl. f. a. Pr. XI S. 94 ff. die auch unter dem neuen Gesetz gleich interessante Frage aufgeworfen wurde, ob der Pächter eines zum standesherrlichen Besitze gehörigen Gewerberechts gemeindeumlagenpflichtig sei nach dem Maßstab der von ihm gem. Art. 17 bezw. 15 erhobenen Gewerbesteuer oder ob er nicht vielmehr frei zu lassen sei. Dort wurde die Frage im letzteren Sinne entschieden, und mit Recht. Denn wenn der Pächter eines solchen Rechts zur Gemeinde-Umlage herangezogen wird, so ist es doch schließlich der Standesherr, der die Umlage zahlt; der Pachtschilling würde um den Betrag der Umlage sich erhöhen, wenn der Pächter von ihr befreit wäre.

III. Die im § 55, IV. Beilage, ausgesprochene Befreiung der Standesherrn von Gemeinde-Umlagen ist auch in der Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 aufrecht erhalten worden im Art. 44, welcher den § 55 fast wörtlich aufgenommen hat, ohne den zahlreichen an diese Verfassungs-Bestimmung geknüpften Kontroversen den Boden zu nehmen.

Mit welchen Modifikationen ist nun dieses Privileg gewährt worden?

1. Die Standesherrn wurden von den Gemeinde-Umlagen befreit rücksichtlich bestimmter Besitzungen. Die Verfassung hat zur näheren Bezeichnung dieser Besitzungen einen außerordentlich unglücklichen Ausdruck in dem Epitheton „dermaligen" gebraucht.

Es ist klar, daß § 55 auf die von den Standesherrn am 26. Mai 1818, dem Tage der Publikation der Verfassung, innegehabten Besitzungen bezogen wurde.[1]) Unbegreiflicherweise ist § 55 im Gde.Uml.Ges. vom 22. Juli 1819 in wörtlicher Übertragung aufgenommen, um nicht zu sagen, abgeschrieben worden. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wurde dann, wie ganz natürlich, die Befreiung der Standesherrn hinsichtlich ihrer bereits am 22. Juli 1819 besessenen Güter verfochten, s. Bl. f. a. Pr., VI S. 241 („Die Frage der Anwendbarkeit des Privilegs entscheidet der Besitzstand v. 22. Juli 1819").

Das Uml.Ges. v. 1819 ist durch Art. 206 Ziff. 4 der GO. vom 29. April 1869 ausdrücklich aufgehoben worden, und damit fällt auch die Bedeutung der in Konsequenz des Art. III aufgestellten Ansicht.

Aber auch die erstgenannte Meinung ist in dieser allgemeinen Fassung unbegründet, wenn gleich sie dem äußerlich betrachteten Wortlaut der Verfassung zu entsprechen scheint. Sie will sämtliche Besitzungen, welche die Standesherrn am 26. Mai 1818 hatten, von

---

Der Fall eines solchen Pachtverhältnisses ist recht wohl denkbar, denn ein radiziertes Gewerbe ist zu den in § 55 genannten Besitzungen zu zählen. Selbstverständlich aber ist der Pächter nur dann frei zu lassen, wenn die Voraussetzungen der standesherrlichen Umlagen-Freiheit sämtlich gegeben sind.

[1]) S. Döll. XXII S. 195 A. E. v. 30. November 1841.

der Gemeinde-Umlagenpflicht eximieren. Dies konnte aber unmöglich im Sinne der Verfassung liegen. Denn die Standesherrn hatten außer ihrem „vormals reichsständischen" Besitze manche andern Güter, welche weder staatsrechtlich noch historisch von anderem Privatbesitz sich irgendwie auszeichneten.

Für die Krone Bayern waren allein von Interesse die „vormaligen reichsständischen, im Königreich gelegenen Herrschaften" der Mediatisierten, denn diese waren verfassungsmäßig [1]) die Fundamente der staatsrechtlichen Stellung der bayerischen Standesherrn. Die letzteren wurden in ihrer Eigenschaft als Standesherrn privilegiert und nur in dieser. Infolgedessen können Vorrechte, die ihnen in Hinsicht auf ihren Grundbesitz erteilt wurden, nur auf die spezifisch standesherrlichen Besitzungen bezogen werden.

Die Verfassung spricht im § 53 und § 55 von „Besitzungen", im § 55 von den „dermaligen", und im § 53 von den „vormals reichsständischen".

Was versteht sie nun hier überhaupt unter „Besitzungen"?

Im Gegensatz zu diesem Begriff erscheint ein anderer, nämlich das „Gebiet der Standesherrn".

Man muß sich zur Erklärung dieses Gegensatzes an die staatsrechtliche Stellung erinnern, welche die Territorien der Mediatisierten durch die Deklaration von 1807 und im Anschluß an sie durch die IV. Verf.Beilage erhalten haben.

Seit dem J. 1818 haben sich gerade diese Verhältnisse gewaltig geändert; für die damalige Zeit kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß die im J. 1806 annektierten Fürstentümer und Grafschaften abgeschlossene, politische Bezirke waren, über welche die Standesherrn eine, wie Zöpfl wohl mit Recht sagt, untergeordnete Landeshoheit ausübten. Wenn die Verfassung von „Gebiet" spricht, dann meint sie diese politischen Bezirke. Spricht sie aber von Besitzungen, dann können nur die Privatbesitzungen der mediatisierten Familie gemeint sein.

Wenn nun im § 53 mit Bezug auf das obenbesprochene Grundsteuerdrittel die „vormals reichsständischen" Besitzungen genannt

---

[1]) V. U. Tit. VI § 2.

sind, so ist dies ein, genau genommen, unrichtiger Ausdruck; denn nicht das Kammergut der landesherrlichen Familie war reichsständisch, sondern das mit Landeshoheit besessene Territorium. Die Besitzungen der Standesherrn sind aber im Sinne der Verfassung das ehemalige Kammergut, die Domänen der fürstlichen und gräflichen Häuser. Mit den „vormals reichsständischen" bezeichnet die Verfassung im § 53 offenbar „die im vormals reichsständischen Territorium belegenen Domänen, wie sie im J. 1806 von der standesherrlichen Familie beim Verluste der Reichsstandschaft inne gehabt wurden."

„Dermalige" Besitzungen im 55 ist dagegen ein Begriff, welcher eine Beziehung auf die Gegenwart enthält, die nicht ignoriert werden darf.

In Verwirrung könnte nur die Frage setzen, warum die Verfassung in Bezug auf das Grundsteuerdrittel von den vormals reichsständischen Besitzungen spricht und hier bei der Gemeinde-Umlagenfreiheit von den „dermaligen" Besitzungen, warum sie hier den Rahmen weiter spannt?

Daß die Krone Bayern bezüglich der Rückvergütung eines Drittels der Grundsteuer sich beschränkt auf die von der Familie vor der Annexion innegehabten Besitzungen, ist sehr erklärlich, denn nur für diese muß die Unterwerfung unter die Grundsteuer als eine direkte Folge der Mediatisierung angesehen werden.

Der § 53 will also entschädigen für eine unmittelbare Folge der Mediatisierung; der § 55 dagegen, welcher die Gemeinde-Umlagen-Freiheit enthält, für die Folgen, welche das Inkrafttreten des Gemeinde-Edikts von 1818 nach sich zog[1]) (mittelbar war ja auch die Wirksamkeit des bayer. Gemeinde-Edikts für den Standesherrn eine Folge seiner Mediatisierung). Diese Folgen beschränkten sich nicht auf die vormals reichsständischen Besitzungen, sondern äußerten sich für alle „dermaligen", d. h. zur Zeit der Publikation des Gemeinde-Edikts bezw. der neun Tage später publizierten Verfassung von der standesherrlichen Familie innerhalb des fürstlichen oder gräflichen Gebiets innegehabten Be-

[1]) S. Sammlg. v. E. d. Verw.Ger., IV S. 581, V S. 56.

sitzungen, welche bisher nicht dem Zwange unterlagen, einer Landgemeinde einverleibt zu werden, um eventuell deren Lasten tragen zu helfen.

Der § 55 entschädigt für den zwangsweisen Eintritt in den Gemeinde-Verband und wurde nicht sowohl dem vormaligen Reichsstand, als vielmehr dem im Besitze zahlreicher landesherrlicher Rechte verbliebenen Standesherrn der Krone Bayern verliehen. Die Beschränkung auf den Stand seiner Domänen im J. 1806 wäre ohne Grund gewesen, dagegen mußte selbstverständlich der Möglichkeit einer maßlosen Ausdehnung dieses Privilegs vorgebaut werden.

Der VGH. entschied unterm 12. Oktober 1883:

„Unter den im § 55, IV. Beilage, bezeichneten Besitzungen der Standesherrn sind nur die ehemals reichsständischen Besitzungen zu verstehen, nicht auch jene Besitzungen, welche die Standesherrn erst nach ihrer Mediatisierung erworben haben."

Der VGH. ignoriert das „dermaligen" vollkommen; ein solches Absehen vom Wortlaut erscheint nicht zulässig, zumal es sich um eine Verfassungs-Bestimmung handelt.

Seydel I S. 625 teilt die Ansicht des VGH.

2. Wie oben bemerkt, knüpft der § 55 die Freiheit von Gemeinde-Umlagen an eine Bedingung:

„wofern sie nicht Vorteile aus dem Gde.Verband ziehen." [1])

Während in der Regel die Zugehörigkeit zum Gemeinde-Verband die Umlagenpflicht begründet, wird dieselbe für die standesherrlichen Besitzungen von dem Vorhandensein von Vorteilen abhängig, welche für die inkorporierte Besitzung aus dem Gemeinde-Verband entspringen. Über die Natur der Vorteile, überhaupt deren nähere Beschaffenheit, verbreitet sich die Verfassung nicht, sie gibt bloß einen Fingerzeig, indem sie von Vorteilen aus dem Gemeinde-Verband spricht. Unmöglich können unter diesen Vorteilen Aller der mannigfache Nutzen und die vielen Annehmlichkeiten, insbesondere nicht die Fülle der Verkehrserleichterungen gemeint sein, welche ihren Grund in dem

[1]) Der Indikativ „ziehen" ist selbstverständlich nicht als Hinweis auf den Zeitpunkt der Publikation der Verfassung zu verstehen. In Betracht kommen die jeweiligen Verhältnisse.

Bestehen des Gemeinde-Verbands haben. Es ist z. B. ein Vorteil für den Standesherrn, wenn die Gemeinde einen von ihm häufig begangenen Weg unterhält oder verbessert; wären die Landbewohner nicht zur Gemeinde organisiert, so würde der Standesherr sich dieses Vorteils nicht zu erfreuen haben. Aber sollte nach dem Willen der Verfassung ein solcher Vorteil das Privileg des § 55 aufheben? Gewiß nicht, denn sonst wäre es von vornherein illusorisch gewesen.

Offenbar ist Vorteil aus dem Gemeinde-Verband nicht in diesem Sinne zu erklären, vielmehr müssen Vorteile darunter gemeint sein, welche dem Standesherrn aus seinem Rechtsverhältnis zur Gemeinde erwachsen, die ihm durch die Lage seines Grundstückes in der Gemeindeflur, durch seine Eigenschaft als Gemeindebürger ꝛc. erwachsen im Gegensatz zu jenen Vorteilen, die auch ein der Gemeinde Fremder genießt, deren sich jeder erfreut, den sein Weg durch die Flur einer wohl verwalteten Gemeinde führt. Gerade dieser Gegensatz führt dann zu der präziseren Formulierung: Es können nur Vorteile im § 55 gemeint sein, welche der Standesherr nicht hätte, wenn er nicht der Gemeinde angehörte, von denen er ausgeschlossen wäre, als ein der Gemeinde Fremder. Dies können Nutzungen am Gemeinde-Vermögen sowohl als Teilnahme an Gemeindeanstalten sein. Je ausgedehnter und umfassender die Thätigkeit der Selbstverwaltungskörper ist, um so leichter wird sich ein Vorhandensein solcher Vorteile konstatieren und dadurch die Umlagenpflicht der Standesherrn feststellen lassen. Im J. 1818, in dem eben erst die Gemeinden als Selbstverwaltungskörper organisiert wurden, konnte man vielleicht in der Einverleibung in den Gemeindeverband einen zweifelhaften Vorteil sehen, weil der Erfolg des neuen Systems noch nicht mit Sicherheit sich voraussagen ließ. Anders jetzt, wo die Regel ist, daß der Standesherr Vorteile aus dem Gemeinde-Verband zieht, die er seiner Zugehörigkeit zur Gemeinde verdankt, an deren Kosten er partizipieren muß nach § 55, IV. Beilage, in dessen Sinn es nicht liegen kann, die Standesherrn auf Kosten der Gemeinden zu bevorzugen.

Die hier vertretene Ansicht wurde zum erstenmale in den Bl. f. a. Pr. VI S. 241 ff. verfochten und auch vom VGH. adoptiert, s. Entsch. III S. 565, während früher eine langjährige Praxis des Staatsrats zur Begründung der standesherrlichen Umlagenpflicht sog.

„privatrechtliche" Vorteile, wie insbesondere die Nutzung des Gemeinde-Vermögens verlangte.

Seydel, I S. 626, gewinnt dem § 55 nur dann einen Sinn ab, wenn derselbe die standesherrliche Umlagenpflicht davon abhängig macht, daß dem inkorporierten Besitz aus dem Gemeinde-Verband ein Vermögenswert zugeht. Gewiß sind unter den Vorteilen des § 55 nur materielle Vorteile zu verstehen, die mittelbar oder unmittelbar einen Vermögensvorteil in sich schließen; so hält der VGH. die polizeiliche Thätigkeit des Gemeindevorstehers für einen solchen Vorteil mit Recht, denn in geeignetem polizeilichen Schutz liegt zweifellos ein Vorteil für das Vermögen; wenn er auch keinen Zuwachs dem Vermögen bringt, so verhütet er doch eine Schädigung desselben.

Verfehlt wäre es, unter Vermögensvorteil lediglich einen positiven Vermögenszuwachs zu verstehen. U. E. hat überhaupt der § 55, auch wenn man „Vorteile" nicht so eng faßt, wie Seydel zu thun scheint, einen ganz vernünftigen Sinn.

Der § 55 verfolgt ja bloß die Absicht, den Standesherrn die Bezahlung von Gemeinde-Umlagen zu ersparen, wenn ihnen kein Äquivalent in Gestalt eines Vorteils aus ihrem Verhältnis zur Gemeinde geboten wird. Würde bloß positiver Vermögenszuwachs die standesherrliche Umlagenpflicht rechtfertigen, so hieße das in vieler Beziehung die Standesherrn auf Kosten der übrigen Umlagenpflichtigen begünstigen. Und diese Absicht geht aus dem § 55 nicht hervor.

3. Der das Umlagenprivileg der Standesherrn modifizierende Nebensatz ist an den Hauptsatz durch das Wörtchen „woferne" angeschlossen. „Woferne" ist nach allgemeinem deutschen Sprachgebrauch gleich wenn, also konditional. Der VGH. gelangt nun in seiner Entscheidung vom 11. Dezember 1885[1]) zu dem Resultat, daß das Wörtchen woferne hier nicht in seiner eigentlichen konditionalen Bedeutung gebraucht sei, sondern in einer uneigentlichen, einen Maßstab bezeichnenden, also im § 55 gleich „insoweit als" sei.

Der VGH. wirft nämlich die Frage auf, ob die Umlagenpflicht des Standesherrn, wenn er einen Vorteil aus dem Gemeindeverband im Sinne des § 55 zieht, quantitativ und qualitativ eine vollständige wird, d. h. ob er nach seiner vollen Steuer beitragen muß, oder

[1]) E. d. VGH., VII S. 120.

nicht, und gelangt zu dem oben bezeichneten Resultat, indem er sich von der Erwägung leiten ließ, der § 55 müsse interpretiert werden unter Zugrundelegung der z. Zt. der Erlassung des Edikts in Kraft bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Gemeinde-Umlagen, speziell den Verordnungen vom 6. Februar 1812 und 12. Mai 1815 (auf diese beiden verweist § 35 des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818).

Art. 2 der Verordnung von 1812 beschränkt die Umlage auf Zwecke, welche sich auf den Besitz eines gemeinschaftlichen Rechts beziehen, auf gemeinschaftliche Lasten aus dem Gemeindeverband, und Art. 47 ordnet an, daß keine Umlage zu einem andern Zwecke verwendet werden darf, als zu demjenigen, wofür sie ausdrücklich bestimmt worden. Es bestand also damals eine bestimmte „Wechselbeziehung zwischen Umlagenzweck und Umlagenerhebung" und eine streng durchgeführte Spezialisierung der ersteren, so daß wohl unter der Herrschaft dieses Systems für den nach § 55 konkurrenzpflichtigen Standesherrn ein ähnlicher Effekt erreicht wurde, wie wenn thatsächlich „insoweit als" statt „wofern" stünde.

Wenn nun der Standesherr damals nur nach dem Maße seines Vorteils Umlagen gezahlt hat, so war das sicherlich eine Folge der eben besprochenen Gesetzesbestimmungen; ob eine derartige Begrenzung der standesherrlichen Umlagenpflicht der Wille der Verfassung war, ist nicht erkennbar, denn ausgesprochen ist er nicht; „woferne" ist und bleibt konditional. Es wäre ja gar nichts im Wege gelegen, statt dessen „insoweit als" zu setzen. Nachdem dies aber nicht geschehen, sondern, wie anzunehmen, mit Absicht „woferne" gebraucht ist, muß sich der Interpretierende an den vorliegenden Text halten.

Mit Fug und Recht kann vermutet werden, die Verfassung habe das Gemeinde-Umlagenprivileg der Standesherrn nur in ganz allgemeiner Weise umschrieben, damit es im Wechsel der Verhältnisse und im Flusse der Gesetzgebung seine Anwendbarkeit behalte.

Wie der VGH. VII S. 124 selbst anerkennen muß, ist heute die Gemeinde-Umlage ein allgemein ergänzendes Deckungsmittel im gemeindlichen Haushalt und die Spezialisierung der Umlagenzwecke und Umlagen-Erhebung nicht aufrecht erhalten worden. Nach der Interpretation des VGH. setzt die Verfassung ein ganz anderes Umlagen-System, als das gegenwärtige voraus; der § 55 wäre also, dies

scheint die einfachste Folge, nicht mehr anwendbar in der ursprünglich gewollten Weise. Dagegen vertritt der VGH. eine Durchbrechung des Systems und eine Wiedereinführung der Sonder-Umlage zu Gunsten der Standesherrn,[1]) weil eben der Inhalt des § 55 unverrückbar feststehe in der Weise, daß Vorteil und Umlagenpflicht im Einzelfall sich decken müssen.

Mit Recht dürfte hiegegen einzuwenden sein, daß der § 55, ebenso wie sein ursprünglicher Inhalt aus seiner Stellung im System sich ergab, durch den Wechsel im System in Mitleidenschaft gezogen wird und die Einfügung in das neue notwendig mit einer Modifikation seines Inhalts sich erkaufen muß.[2])

Die Verfassung selbst erleichtert durch die allgemeine Fassung des § 55 diese Notwendigkeit.

Die Auffassung des VGH. hat ganz besonders gegen sich die Schwierigkeit ihrer praktischen Durchführung. Mit relativer Leichtigkeit wird man feststellen können, daß der Standesherr überhaupt Vorteile aus seiner Stellung im Gemeindeverband genießt, dagegen wird eine Quelle ewigen Streitens und Prozessierens die Feststellung der standesherrlichen Gemeinde-Umlagenpflicht nach dem Maßstabe dieses Vorteils sein, wie dies bei dem verschiedenen Interesse der Standesherrn einerseits, und der Gemeinde andererseits gar nicht anders erwartet werden kann.

---

[1]) S. über das Bedenkliche dieser Entscheidung insbes. Seydel, VI 533.

[2]) Englert, l. c. S. 23: „Da der Fall nicht denkbar ist, daß jemand und sei er auch nur Forense — aus dem Gemeindeverband gar keinen Vorteil zieht, so ist die Bestimmung als thatsächlich unanwendbar zu erachten." — Englert's Voraussetzung dürfte noch zu beweisen sein. U. E. ist es wohl möglich, daß eine Standesherrschaft keinen Vorteil in dem von uns angenommenen Sinne aus dem Gde.-Verband zieht.

Unanwendbar ist § 55 eher deshalb, weil er nicht in den Rahmen der gegenwärtigen Gesetzgebung paßt. Fraglich erscheint jedoch, ob überhaupt ein Verfassungssatz, also ein durch besondere Garantie geschützter Rechtssatz, durch die spätere Gesetzgebung umgangen, illusorisch gemacht werden darf. Es müßte in solchem Fall die Verfassungsbestimmung einem Redaktionsfehler weichen. Deshalb scheint die Annahme richtiger, daß die spätere Gesetzgebung einen allgemein gehaltenen, anpassungsfähigen Verf.Satz inhaltlich wohl modifizieren könne, nicht aber seine Anwendbarkeit total unterbrechen dürfe, wie Englert annimmt.

Der § 55 hat zu so vielen Kontroversen Anlaß gegeben seit seinem Bestehen, hat außerdem ein so wenig berechtigtes Motiv und schließlich eine so geringe finanzielle Bedeutung für den privilegierten Stand, daß man sich nur Seydel anschließen kann, der eine Aufhebung dieses standesherrlichen Privilegs wünschenswert findet.

§ 8.

Indirekte Steuern.

Der § 56, IV. Beilage, lautet:

„Die in der kgl. Deklaration vom J. 1807 den Standesherrn eingeräumte Freiheit von Zoll und Weggeld wird bestätigt. Auch ist ihnen gestattet, ihre Naturalprodukte und Gefälle aus ihren im Ausland gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen mauthfrei einzuführen.“ [1])

Ziff. 12 im Abschn. H der Deklaration vom 19. März 1807 sichert den Standesherrn Zollbefreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Konsumtibilien; fordert jedoch von denselben ein Verhalten entsprechend den zur Verhütung des Unterschleifs getroffenen Verfügungen.

Nach § 23, lit. c. des Zoll-Gesetzes vom 17. November 1837 sollen den Standesherrn die für eingeführte Konsumtilien entrichteten Zollgebühren rückvergütet werden; s. Weber, I S. 133, Döll., XXII S. 198, Weber, II 681; vgl. Deklar. v. 21. Mai 1833 mit Zollvereinsvertrag vom 22. März 1833, Art. 25, nach welchem solche Rückvergütungen nicht dem Zollverein, sondern dem betreffenden Einzelstaat zur Last fallen, also nicht angerechnet werden dürfen.

[1]) Wir handeln hier allein von der Zollbefreiung. Was die Freiheit vom Weggeld anlangt, so s. o. die Bestimmung der Deklaration von 1807, H. 13. Gänzlich gegenstandslos ist für die heutige Zeit dieselbe wegen längst erfolgter Aufhebung. S. Seydel, I 623.

Schlußwort.

Die vorangehenden Ausführungen lassen die Bedeutung des standesherrlichen Steuerprivilegs in Bayern erkennen.

Verfehlt wäre es, dieselbe zu hoch anzuschlagen; man wird im Gegenteil der Wahrheit näher kommen, wenn man ihr nahezu jede finanzielle Bedeutung abspricht und allein eine politische zuerkennt, und zwar möchten wir von finanzieller Bedeutung mit Beziehung auf den Fiskus sprechen; für den privilegierten Stand mögen ja diese Rechte immerhin die Quelle einiger Ersparnisse sein.

Daß die standesherrliche Steuerbefreiung dem Fiskus nur geringen Ausfall bewirkt, ist nicht ein Verdienst kluger Politik der bayerischen Regierung, sondern liegt in den Bestimmungen des Edikts, welche den Schwerpunkt des Vorrechts in eine ablösbare Rente legten. Diese ist, wie wir oben gesehen haben, zum größten Teile abgelöst worden. Es ist also durchaus unbegründet, das geringe Gewicht des standesherrlichen Privilegs, wie versucht wurde, aus einer irgendwie illoyalen Politik der bayerischen Regierung zu erklären; denn wenn dieselbe auch das natürliche und politisch allein zu verantwortende Bestreben hatte, ein Wachsen des Privilegs über seine ursprünglichen Grenzen hinaus zu verhindern, so hat sie doch andererseits so häufig Beweise einer nicht kleinlichen Interpretation der §§ 53 ff. gegeben, daß nur Unbilligkeit ihr Illoyalität und Mißgunst vorwerfen kann.

Was die politische Bedeutung des Privilegs anlangt, so sehen wir sie in der Thatsache einer, wenn auch nicht vollständigen, Exemtion von der Steuerpflicht.

Daß durch eine solche die Allgemeinheit der Besteuerung durchbrochen wird, braucht nicht weiter ausgeführt werden.

Noch in anderer Beleuchtung zeigt sich aber das Privileg der Standesherrn, wenn man es von der Seite betrachtet, die gerade unserer Zeit am nächsten steht. Vom sozialen Standpunkt aus gesehen ist es geradezu verwerflich.

In diesem Lichte erscheinen die Standesherrn nicht mehr als die entschädigungsberechtigten Opfer eines Gewaltstreichs, sondern als steuerpflichtige Bürger des Staats, und zwar als außerordentlich leistungsfähige, welchen prinzipiell alles eher, denn eine Erleichterung der Steuerlast gewährt werden sollte. Gerade solche Erwägungen sind es, die das standesherrliche Steuerprivileg so sehr unpopulär und verhaßt gemacht haben.

Freilich ist es nicht zu leugnen, daß dieser Standpunkt ein einseitiger ist, und daß seine Vertreter die historischen Gründe der standesherrlichen Privilegierung vollkommen übersehen. Aber diese Einseitigkeit ist erklärlich und natürlich, denn jene historischen Gründe liegen mehrere Menschenalter hinter uns und die Zeit hat auch hier ihre versöhnende Wirkung geübt. Die Wunden, die das Jahr 1806 geschlagen hat, müssen nunmehr vernarbt sein, es sei denn, daß sie künstlich offen gehalten würden. Denn bei ruhiger Überlegung muß sich wohl jeder sagen, daß die Verhältnisse, denen das Jahr 1806 ein Ende zu machen suchte, des Untergangs würdig waren, und daß sie in wahrhaft erfolgreicher Weise ersetzt worden sind.

Sollte bei dieser Lage der Dinge die zwar einseitige, aber in ihrer Einseitigkeit berechtigte Forderung des Verzichts auf ein für die Privilegierten wenig erhebliches, nach anerkannten Prinzipien aber durchaus verwerfliches Privileg unbillig erscheinen?

Aus dem neueren juristischen Verlag der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung in München.

Harburger, Dr. H.: Der strafrechtliche Begriff „Inland" u. s. Beziehungen zum Völkerrecht und Staatsrecht. Drei Beiträge zum Internationalen Strafrecht. 1882. 13½ Bog. Geh. 4 ℳ.

Liebig, Dr. jur. Eugen Freiherr von: Die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht und ihre Behandlung im Konkurse. 1892. 4 Bog. Geh. 1 ℳ.

Planck, J. W.: Lehrbuch des deutschen Civilprozessrechts. Erster Band. Allgemeiner Teil. 1887. 35 Bog. gr. 8°. Geh. 10 ℳ. In Halbfranzband 12 ℳ. Zweiter Band, erste Hälfte. Das ordentliche Verfahren erster Instanz. 1891. 22 Bog. gr. 8°. Geh. 7 ℳ 50 ₰.

Sartorius, Dr. C.: Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach bayerischem Recht. 1887. 6⅛ Bog. gr. 8°. Geh. 1 ℳ 50 ₰.

Sartorius, Dr. C.: Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts. Mit besonderer Berücksichtigung der Preussischen, Bayerischen, Württembergischen, Badischen und Hessischen Gesetzgebung 1891. 10¼ Bog. Geh. 3 ℳ.

Schuster, Dr. H. M., o. ö. Professor an der k. k. Universität Prag: **Das Urheberrecht der Tonkunst** in Oesterreich, Deutschland und andern europäischen Staaten mit Einschluss der allgemeinen Urheberrechtslehren historisch und dogmatisch dargestellt. 1891. 23¼ Bog. gr. 8°. Geh. 11 ℳ.

Tröltsch, Dr. W.: Die bayerische Gemeindebesteuerung seit Anfang des 19. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung der indirekten Verbrauchssteuern. Mit Benützung amtlicher Quellen dargestellt. I. Abteilung: Die bayerische Gemeindesteuerpolitik im allgemeinen. 1891. 10 Bog. Geh. 3 ℳ.

Völderndorff, Dr. Otto Frhr. v.: Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern. 2. *durchaus neu bearbeitete Auflage.* 1880. 24 Bog. gr. 8°. 7 ℳ.

Wagner, J.: Handbuch des amtsgerichtlichen Verfahrens in der freiwilligen Rechtspflege für das Königrei Bayern r. Rh. 1882. 16⅜ Bog. 3 ℳ 60 ₰.

Wagner, Ludw.: Ueberschau über das gemeine und bayrische protestantische Kirchenrecht. Zunächst Geistliche und Theologiestudierende bearbeitet. 17 Bog. Geh. 3 ℳ 60 ₰.